Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
L = Legende ändern oder ergänzen
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
Z = Zurückweisung einer Argumentation
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
K = Keine Abwägung erforderlich
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	**– keine Beteiligung –**		
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	**Stellungnahme vom 16.02.2024** Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ========== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Kenntnisnahme. Die Belange des Richtfunks werden durch diese Planung nicht berührt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der Nachbarschaft des Plangebietes keine Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur befinden, sodass die geplante PV-Freiflächenanlage nicht zu Störungen des	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Empfanges einer Funkmessstelle führen kann. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ========== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ==========	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenze n/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de		
3. Primagas	**– keine Beteiligung –**		
4. Saferay Operations GmbH	**– keine Beteiligung –**		
5. DNS:NET Internet Services GmbH	**– keine Beteiligung –**		
6. Tyczka Energy GmbH	**– keine Beteiligung –**		
7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	**– keine Beteiligung –**		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	**Stellungnahme vom 16.02.2024**		
	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	Kenntnisnahme. Kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.	K
	Erläuterungen: Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage geschaffen werden.	Kenntnisnahme.	K
	Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 05.12.2022 erhalten. Darin haben wir auch mitgeteilt, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Gemäß der Festlegungskarte des LEP HR wird festgestellt, dass der Freiraumverbund östlich an das Plangebiet angrenzt.	Kenntnisnahme.	K
	Durch die beabsichtigte Planung ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme.	K
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)	Kenntnisnahme.	K
	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Die Bindungswirkung wird beachtet.	K
	Hinweise		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Kenntnisnahme.	K
9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“	**Stellungnahme vom 14.02.2024** Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Der Vorentwurf des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Wulkow Süd“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **nicht vereinbar**. Begründung: Der vorliegende Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 37,4 ha großen Gebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet ist zurzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich derzeit im Parallelverfahren und		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	stellt die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ dar.		
	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“. Mit der Darstellung in der Festlegungskarte verbindet die Regionalplanung den Grundsatz, dass die Vorbehaltsgebiete aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Sie sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. teil II 2.1 (G) ReP FW).	Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat auf ihrer Internetseite als aktuelle Information veröffentlicht, dass der Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig nicht mehr angewendet wird. Dieser muss somit bei der kommunalen Bauleitplanung keine Berücksichtigung mehr finden. Dadurch werden auch die Vorbehaltsgebiete der „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ nicht mehr angewendet. Im nicht mehr angewendeten sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ befindet sich das Plangebiet in dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne / Mittleres Dosse - Jäglitztal“, dass als „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ festgelegt wurde.	N
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Teilraum des Vorbehaltsgebietes, der als „Raum mit wertvollen Landschaftsstrukturen“ charakterisiert ist. Wertbestimmendes Ausstattungsmerkmal für diesen Teilraum ist die Ortslage Wulkow selbst als Ort mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft. Die Ortslage von Wulkow ist im südöstlichen Bereich durch landschaftsbildprägende Alleen und Hecken in die umgebende Landschaft eingebunden, östlich durch den denkmalgeschützten Landschaftspark „Gut Wulkow“ mit Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, hier zur landschaftsbildprägenden Dosse/-niederung.	Obwohl der sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ nicht mehr angewendet wird, nimmt die Planung ein hohes Maß an Rücksicht auf das kulturhistorische Landschaftsbild. Um die innerhalb der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, wurde sich darum bemüht bei der Planung den Erhalt aller Gehölzstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung einbezogen werden dürfen, zu sichern und neuer Gehölzstrukturen durch die Hecken an den Rändern der PV-Freiflächenanlage zu schaffen, um nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da die Module und baulichen Nebenanlagen des Solarparks auf fast ebenen Flächen gebaut werden, können diese nach dem Hochwachsen zahlreicher Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern per Auto, Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Planung im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft in den zentralen Gebietsteilen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.	
	Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben wie die Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha. Bei der geplanten Solaranlage handelt es sich aufgrund ihrer beabsichtigen Flächengröße von ca. 37,4 ha um eine bauliche Anlage, die den Charakter einer „Historisch	Der gesamte Geltungsbereich beträgt ca. 42,9 ha, jedoch befinden sich innerhalb dieses Geltungsbereiches auch zahlreiche Fläche zum Erhalt und zur Stärkung der Wirkung des kulturhistorischen Landschaftsraumes. Die mit Modulen bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt dagegen lediglich ca. 27,2 ha.	B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	bedeutsamen Kulturlandschaft“ erheblich beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund ist der Bebauungsplan mit dem regionalplanerischen Erfordernis nicht vereinbar.		
	Hinweis: Im Kapitel 2.2 der Begründung sollen die Grundlagen der regionalplanerischen Erfordernisse so angepasst werden, wie sie eingangs genannt sind. Es ist anzumerken, dass alle Festlegungen des Sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“, d.h. alle Segmente „Freiraum“, „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ und „Windenergienutzung“, als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 ROG zu behandeln sind.	Das Kapitel 2.2 zur Regionalplanung in der Begründung wurde aufgrund des nicht mehr angewendeten sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“ komplett umformuliert.	B
	Das Vorranggebiet „Freiraum“ im Plangebiet ist nicht deckungsgleich mit dem Freiraumverbund des LEP-HR, wie auf Seite 5 angegeben ist. Diese Angabe sollte daher korrigiert bzw. gestrichen werden. Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgte damals aufgrund des LEP B-B, des Vorgänger des LEP H-R, und daher weicht sie leicht von dem Freiraumverbund des LEP H-R ab. Das Vorranggebiet endet ungefähr an der Straße östlich des Plangebietes.	Kenntnisnahme. Die genannten Hinweise werden beachtet.	K
	Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Kenntnisnahme.	
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	Kenntnisnahme.	
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019	Kenntnisnahme. Siehe Abwägung auf Seite 6.	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.		
	Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme.	K
	Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird weiterhin beteiligt und erhält somit auch Zugang zum Ergebnis über die Zwischenabwägung.	K
10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	**Stellungnahme vom 08.02.2024**		
	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Keine Bedenken zur Planung.	K
	Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.	K
	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Kenntnisnahme.	K
	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Kenntnisnahme.	K
	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	**– keine Beteiligung –**		
12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West	**Stellungnahme vom 05.02.2024** Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) ist vom Vorhaben nicht betroffen und erhebt keine Einwände.	Kenntnisnahme. Nicht betroffen.	K
13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	**– keine Beteiligung –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	
14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	**Stellungnahme vom 15.02.2024** Keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
15. Brandenburgische Boden GmbH	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
16. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	**– keine Beteiligung –**		
17. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
18. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	**Stellungnahme vom 04.01.2024** im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in diesem Planungsstadium die Belange der Abteilung Arbeitsschutz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme abgegeben wird. Die in der Anlage beigefügten Stellungnahme bitte zu beachten. Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat für einen Bereich südlich der Ortslage Wulkow den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow Süd“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“.		
	Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.	Anlage- und betriebsbedingte Emissionen können weitestgehend ausgeschlossen werden, ggf. ist betrieblicher Verkehr / Wartungsverkehr in die Beurteilung mit einzubeziehen. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und Belästigungen fallen nicht in dem Maße an, dass daraus schädliche Umweltauswirkungen entstehen könnten. PV-Freiflächenanlagen verursachen keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG, so dass betriebsbedingte keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.	Z
	In der Begründung zum Bebauungsplan wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen. Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden vermutlich mit einer Zaunanlage eingefriedet. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 700 m.	Die Aussage zum Netzanschlusspunkt wird in der Begründung ergänzt.	B
	Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel,	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der konkreten	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind.	Realisierungsplanung beachtet.	
	Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Mittelspannungskabel und Trafostationen sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet.	K
	Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet.	K
	Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Immissionsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet.	K
19. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	**– keine Beteiligung –**		
20. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	**Stellungnahme vom 02.01.2024** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit.	K
	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	Kenntnisnahme.	K
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	Kenntnisnahme.	K
	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.		
	Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).	Kenntnisnahme.	K
21. Handwerkskammer Potsdam	**– keine Beteiligung –**		K
22. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	**– keine Beteiligung –**		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	**– keine Beteiligung –**		
24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	**Stellungnahme vom 13.02.2024** Im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.	Kenntnisnahme. Keine registrierten Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes.	K
	Im gesamten Vorhabenbereich besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) Bodenfunde deuten bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin (Fpl. Wulkow bei Schönberg 3). Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.	B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der§§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: **Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind** (vgl. Ver- waltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.	Kenntnisnahme. Einholung eines archäologischen Fachgutachtens wird von der Denkmalschutzbehörde empfohlen, da es sich hier um eine Bodendenkmal-Vermutungsfläche handelt.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	In Absprache mit dem Vorhabenträger wird die archäologische Untersuchung baubegleitend durchgeführt.	H
	Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom November 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.	Die Planunterlagen werden entsprechenden der vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege ergänzt bzw. korrigiert.	B
	Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.	Der genannte Hinweis wird beachtet.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.		
25. Deutscher Wetterdienst Niederlassung Potsdam	**– keine Beteiligung –**		
26. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	**– keine Beteiligung –**		
27. Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	**– keine Beteiligung –**		
28. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam	**– keine Beteiligung –**		
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	**Stellungnahme vom 02.01.2024** Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
30. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	**– keine Beteiligung –**		
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	**Stellungnahme vom 14.02.2024** die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. **Anlage Immissionsschutz: Stellungnahme vom 15.01.2024** Fachliche Stellungnahme 1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Vorentwurf zum Bebauungsplan „PV1-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ (Stand November 2023) der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT2 Wulkow. Im derzeit rechtskräftigen FNP3 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist die Fläche der geplanten PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine Änderung dieses FNP erforderlich wird. Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB4 parallel, aber zeitlich versetzt, mit der in Aufstellung befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse aufgestellt. Das ca. 37,4 ha große Plangebiet umfasst anteilig die Flurstücke 28 bis 41 und 103 der Flur 2 in der Gemarkung Wulkow (K), die derzeit	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit der Fachabteilung Wasserwirtschaft Kenntnisnahme.	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	landwirtschaftlich genutzt werden. Das Plangebiet befindet sich ca. 700 m südlich der Ortslage Wulkow. Nordwestlich wird das Plangebiet durch eine Allee begrenzt. Im Osten des Plangebietes schließt sich unmittelbar landwirtschaftliche Nutzfläche an. Im Süden wird das Plangebiet durch einen Gehölzstreifen und im Westen durch eine Waldfläche begrenzt. Ziel der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO5 mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage festgesetzt. Weiterhin werden eine private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Zufahrt zu den PV-Anlagen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen Nr. 1 bis 4) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. 2. Stellungnahme <u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)6 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm7. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm8 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft9. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie10 ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie11 beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). <u>Planumfeld</u> Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Wulkow auf unbebauter	Die jeweiligen immissionsrelevanten Schutzgüter werden in der Begründung und dem Umweltbericht (Kap. 2.10.2) beschrieben sowie mit weiteren Informationen ergänzt. Kenntnisnahme.	B, U K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	landwirtschaftlich genutzter Fläche. Das Umfeld zeichnet sich vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung aus, die durch Waldflächen, Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken) und kleinere Gräben begrenzt wird. Im Osten im Abstand von ca. 300 – 500 m zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Dosse“. Die Wohnbebauung der Ortslage Wulkow befindet sich in einem Abstand von > 700 m zum Plangebiet. Im unmittelbaren Planumfeld sowie in der Ortslage Wulkow befinden sich keine übergeordneten Verkehrs- und Schienenwege. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über Gemeindestraßen, hier durch einen östlich der Teetzer Straße abzweigenden Wirtschaftsweg. Von Nord nach Süd verläuft im östlichen Bereich des Plangebietes im Abstand von ca. 150 – 200 m die Schönberger Straße. Hochspannungsleitungen oder Windkraftanlagen befinden sich nicht im näheren Planumfeld. Das Plangebiet liegt innerhalb des im Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel“ festgelegten Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“.		
	Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.	Kenntnisnahme.	K
	<u>Schutzanspruch</u> Da sich innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch.	Kenntnisnahme.	K
	<u>Immissionssituation</u> Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Schall und Licht (Blendwirkung) aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der Lage des Plangebietes sind keine Beeinträchtigungen auf die angrenzenden schutzwürdigen Bebauungen der Ortslagen Wulkow und dem in ca. 1.000 m südlich des Plangebietes gelegenen Schönberg zu erwarten. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass durch die geplante Modulausrichtung nach Süden Blendwirkungen auf die nächstgelegenen Gemeindestraßen (Teetzer und Schönberger Straße) auszuschließen sind. Zur Sichtverschattung der in ca. 150 – 200 m östlich des Plangebietes verlaufenden Schönberger Straße ist auf der gesamten Länge der östlichen Geltungsbereichsgrenze die Pflanzung einer vierreihigen Laubholzhecke festgesetzt (SPE-Fläche Nr. 2 = A2). Bis der geplante Gehölzbestand	Kenntnisnahme. Neben dem eingehaltenen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung ist das Sondergebiet zusätzlich mehrheitlich von SPE-Flächen mit Gehölzaufwuchs umgeben. Somit ist eine Blendwirkung durch die PV-Module für Personen, die sich außerhalb des Plangebietes befinden weitestgehend ausgeschlossen. Die Schönberger Straße befindet sich rund 250 m östlich vom Plangebiet,	K Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	eine entsprechende Wuchshöhe erreicht hat, ist eine Blendwirkung auf die Schönberger Straße jedoch nicht auszuschließen.	daher wird eine Blendwirkung auf die Schönberger Straße auch vor dem Anwachsen der festgesetzten Gehölzreihen nicht erwartet.	
	Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV12 unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.	Kenntnisnahme.	K
	<u>Umweltbericht</u> Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima/Luft. Den Ausführungen des Umweltberichts zum Vorentwurf mit integriertem Artenschutzbeitrag (Projekt-Nr. 23-038, Stand Dezember 2023) kann dazu gefolgt werden. Das Plangebiet liegt westlich einer Schwerpunktregion zur Sicherung der Luftqualität. Aufgrund seiner Lage wird die Kaltluftproduktion jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Die bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren wie Lärmemissionen und Erschütterungen, optische Reize und Lichtemissionen beschränken sich auf die Bauzeit, sind lokal und zeitlich begrenzt und führen zu keinen erheblichen oder nachhaltigen Umwelteinwirkungen.	Kenntnisnahme.	K
	3. Fazit Dem Vorhaben kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Kenntnisnahme. Dem Vorhaben kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	K
	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Kenntnisnahme.	K
32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt/Dosse	**Stellungnahme vom 11.01.2024** Die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) unter „Verwaltung“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ veröffentlichten Unterlagen wurden geprüft: Das ca. 37,4 ha große B-Plangebiet umfasst	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	landwirtschaftlich genutzte Flurstücke. Gemäß vorliegendem Stand der eingesehenen Unterlagen sind durch das Vorhaben **keine Waldflächen betroffen** und somit forstliche Belange nicht berührt.		
	Unmittelbar an das B-Plangebiet **angrenzende Waldflächen dürfen nicht beansprucht, beschädigt oder als Lagerplatz genutzt werden**. Baumaschinen/Baugeräte/Baumaterialien etc. sind deshalb grundsätzlich außerhalb von Waldflächen zu lagern bzw. abzustellen.	Der genannte Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.	B
	Unter Beachtung des zuvor benannten Hinweises wird dem vorliegenden **B-Plan „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“** von Seiten des Forstamtes Ostprignitz- Ruppin als untere Forstbehörde daher **zugestimmt**.	Kenntnisnahme. Den Vorentwurfsunterlagen wird unter Beachtung der genannten Hinweise zugestimmt.	K
33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	**Stellungnahme vom 15.02.2024** Wir hatten uns bereits im 22. November 2023 zu einer ähnlichen Planung in der Gemarkung Wulkow geäußert. Zusammen mit einer weiteren geplanten Anlage in Schönberg werden hier erhebliche Teile des Gemeindegebietes für Freiflächensolaranlagen vorgesehen.		
	Das Plangebiet ist durch Ackerland geprägt. Die Größe von 37,4 ha ist aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht unerheblich. Daher sind besondere Anstrengungen erforderlich, um diesen Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Da Deutschland aus der Kernenergie ausgestiegen ist und auch die Braunkohleverstromung beendet wird, ist der Ausbau der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie unabdingbar. Das Plangebiet befindet sich in einem Regionalplan als „historisch bedeutsame Kulturlandschaft" ausgewiesenen Bereich. Allerdings ist dieser Regionalplan bislang noch nicht bekannt gegeben worden.	Kenntnisnahme. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht thematisiert.	K
	Am Süd- und Nordrand des Plangebietes befinden sich Flurgehölze, die zu erhalten sind. Beeinträchtigungen, auch beim Bau der PV-Anlage sind auszuschließen. Im Westen und Südwesten grenzt das Plangebiet an Waldflächen. Da die Bäume das Plangebiet verschatten, sollen die	Kenntnisnahme. Zum Schutz der angrenzenden Gehölze wurde die Vermeidungsmaßnahme V3 „Baumschutz um das Baufeld“, Kap. 3.1 im Umweltbericht bereits festgelegt. Der Waldabstand beträgt 30 m zu den Sonstigen Sondergebieten und wird als die SPE-Flächen 5 und 6 zum	P, T, B, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Ränder des Plangebietes als 8 bis 15 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festgesetzt werden.	Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.	
	Eingriffe in den Alleebaumbestand sind auszuschließen.	Kenntnisnahme. Die Allee befindet sich außerhalb des Plangebiet. Somit ist dort ein Eingriff nicht zu erwarten,	K
	In der Einfriedung sollten Durchlässe für kleinere Tiere vorgesehen werden.	Kenntnisnahme. Die Einfriedung rund um die Sonstigen Sondergebiete wird so hergestellt, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von 0,20 m gewährleistet wird.	K
	Im Plangebiet brüten verschiedene Vogelarten, beispielsweise die Feldlerche. Wir gehen davon aus, dass in der Nähe des Plangebietes und auf den für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen die Vögel weiterhin Brutmöglichkeiten finden.	Kenntnisnahme. Es werden Maßnahmen für den Schutz von Vogelarten insbesondere der Feldlerche in den Entwurfsunterlagen erläutert.	K
	Die nachgewiesenen Amphibienvorkommen liegen außerhalb des Plangebietes.	Kenntnisnahme.	K
	Es gibt die Möglichkeit, Solaranlagen aufzuständern und darunter Ackerbau zu betreiben. Diese Variante ist zu prüfen.	Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Alternative PV-Freiflächen-Konzepte wie z.B. Agri-PV sind jedoch für diese Fläche nicht vorgesehen	K
	Das Plangebiet ist regelmäßig zu mähen oder zu beweiden. Der Einsatz von Herbiziden zur Unterdrückung des Gehölzaufwuchses ist auszuschließen.	Kenntnisnahme. Hierzu wurden bereits im Umweltbericht entsprechende Hinweise getätigt.	K
	Redaktioneller Hinweis: In den Abbildungen 7 und 11 des Umweltberichtes ist das Plangebiet falsch dargestellt.	Die Abbildungen entstammen dem Fachgutachten (Schonert 2023), in dem der Geltungsbereich zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht final festgelegt war. Sie wurden im Umweltbericht unverändert übernommen. Ein entsprechender Hinweis wurde ergänzt.	U
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 – Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt	**Stellungnahme vom 16.02.2023** In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen/Zuarbeiten des		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	• Amtes f. Verb.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 12.02.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 09.02.2024, • Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 11.01.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 10.01.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 20.12.2023, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 18.12.2023 sowie des • Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 18.12.2023 vor. Gemäß Stellungnahme/Zuarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen gegen vorliegenden Planstand keine Einwände. Alle anderen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde und der Brandschutzdienststelle (SNNachreichung in KW 8 ’24 vorgesehen) wurde fristgerecht keine Stellungnahme eingereicht. Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich vorliegende Bebauungsplanung ggw. nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde	Kenntnisnahme. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse befindet sich mittlerweile in der Aufstellung und ist in der Entwurfsphase angelangt. Somit wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wahrscheinlich vor dem Bebauungsplan „PV-	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wusterhausen/Dosse entwickelt und somit nicht der Regelung des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB (Entwicklungsgebot!) entspricht. Daher werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die wirksamen FNP-Darstellungen im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung an die vorliegende Bebauungsplanung angepasst.	Freiflächenanlage Schönberg“ rechtskräftigt.	
	Sollte eine vorgezogene Bekanntmachung der Bebauungsplanung, d. h. noch vor Wirksamwerden der 8. FNP-Änderung der Gemeinde Wusterhausen/D., angestrebt sein, würde sich für die vorliegende Planung die Genehmigungspflicht der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB schlussfolgern.	Kenntnisnahme.	K
	<u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.	Kenntnisnahme.	K
	Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äußernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen.	Kenntnisnahme.	K
	Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtkräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf- Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals.	Kenntnisnahme. Die rechtskräftige Planfassung wird als Papierfassung und digital in den genannten Dateien-Formaten übermittelt.	K
	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft 12.02.2024 Durch den vorgesehenen Standort wird landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und der Nutzung entzogen.		
	Die benannten Flächen befinden sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI0268040264 und DE-BBLI0268040267. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.		
	Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Kenntnisnahme. Keine Bedenken. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht erläutert.	K
	Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz 10.01.2024 Durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.	Kenntnisnahme. Die Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt.	K
	• Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.		
	• Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die geschützte Umgebung von Denkmälern wird nicht berührt.		
	Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.		
	Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des BLDAM wird entsprechend berücksichtigt.	K
	Hinweise: Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.	Kenntnisnahme. Der aufgeführte Hinweis wird beachtet.	K
	Untere Bodenschutzbehörde 20.12.2023 dem o.g. Planvorhaben wird aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt.	Kenntnisnahme. Dem Planvorhaben wird von der Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt. Die weiteren genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
	In dem vorgelegten Entwurf der Begründung zum Vorentwurf Teil 2 Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag (Dezember 2023) des		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ sind die bodenschutzrechtlichen Belange unter V1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung berücksichtigt und entsprechend umzusetzen.		
	Lediglich der zweite Absatz der V1 „Schutz des Bodens“ ist zu korrigieren, denn die Anzeigepflicht ergibt sich nur aus dem § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). Werden bei den Bauarbeiten, kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Wird berücksichtigt. Der genannte Absatz wird im Umweltbericht korrigiert.	U
	Im Vorentwurf der Begründung (November 2023) zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ sind unter Pkt. 7.1 „Belange des Bodenschutzes/Munitionsbelastung/Altlasten“ die Ausführungen zu den Bodendenkmälern (ab dem 2. Satz) in den nachfolgenden Pkt. 7.2. zu übertragen.	Der genannte Hinweis wird in der Begründung entsprechend angepasst.	B
	Zudem ist anzumerken, dass die Belange des Bodenschutzes nicht nur auf das Vorhandensein von Altlast- und Altlastverdachtsflächen zu reduzieren sind. Zu der in der Überschrift aufgeführten Munitionsbelastung sind keine Aussagen unter diesem Punkt getätigt worden.	Der genannte Hinweis wird in der Begründung entsprechend angepasst.	B
	In der Textlichen Festsetzung (Teil B) des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd unter Pkt. 2.2. Schutzgut Boden ist anzumerken, dass eine Wiederverwendung von überschüssigem Oberboden bei der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen ist. Ein entsprechendes Formular ist der Internetseite des Landkreises OPR zu entnehmen.	Der genannte Hinweis wird in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst.	T
	Untere Wasserbehörde 20.12.2023 Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.	Kenntnisnahme. Keine Einwände.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes *Abwasserbeseitigung*: 1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu verschicken. 2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WWHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). Der vorhandene hohe Grundwasserstand ist bei der Gründungsart frühzeitig zu berücksichtigen. 3. Erdaufschlüsse bei einen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen. *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:* 4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. 5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungsflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z. B. Löschwasser); die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. 6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in einer der drei	Die genannten Hinweise werden im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wir. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag erhalten sein.		
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde 18.12.2023 Dem Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Bearb.stand 24.11.2023) kann aus abfallrechtlicher Sicht zugestimmt werden.	Kenntnisnahme. Dem Vorentwurf kann zugestimmt werden.	K
	Hinweis: Mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) am 01.08.2023 werden bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen festgelegt. Dazu zählen Bodenmaterialien und Recycling-Baustoffe. Mit Inkrafttreten der EBV wird die LAGA M 20 mit ihren Zuordnungswerten sowie landesrechtliche Regelungen, hier: Erlass des MLUK des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Anforderungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacken vom 14. August 2021 sowie Erlass zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle vom 01. Februar 2007 und die Technischen Regeln des Straßenbaus BTR RC- StB 14, aufgehoben. Spätestens ab dem 01.08.2023 kommt es nicht mehr auf die Z- Werte der LAGA M 20 an, sondern dann entscheiden die Materialwerte der EBV (die Analysenverfahren unterscheiden sich erheblich). Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet	H
	Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.	Kenntnisnahme.	K
	Die bestehende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist einzuhalten.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Brandschutzdienststelle 21.02.2024 Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung nachstehender Ausführungen vom Grundsatz her keine Bedenken. Die Begründung Stand November 2023 Punkt 6.2.2. wird wie folgt ergänzt:	Kenntnisnahme. Seitens des Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	K
	Für das Plangebiet besteht ein Löschwasserbedarf von mind. 800 l/min für zwei Stunden aus einem Löschumkreis von 300 m. Der Bedarf muss nachweislich gesichert sein.	Der genannte Punkt wird in der Begründung ergänzt.	B
	Dem Vorentwurf Stand November 2023 ist zu entnehmen, dass auch die Errichtung von Betriebsgebäuden und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen, zulässig sind. Die Errichtung von Lithium-Energie-Speichern erhöht in der Regel den Löschwasserbedarf. Die abschließende Klärung und Festsetzung eines ggf. erhöhten Löschwasserbedarfes ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.	Kenntnisnahme.	K
	Weitere konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (u.a. Flächen für die Feuerwehr, gewaltfreier Zugang/Zufahrt zum und ggf. auf das Betriebsgelände usw.) folgen im Zuge der Bearbeitung des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes im Baugenehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme. Der genannte Hinweis wird mit in die Begründung aufgenommen.	B
	Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 14.02.2025 Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.		
	Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.	Kenntnisnahme.	K
	1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. a) Einwendung	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ***Besonderer Artenschutz*** **<u>Brutvögel des Offenlandes – Feldlerche</u>**		
	a) Der Satzungsentwurf überplant den Lebensraum für die Feldlerche (14 Reviere zzgl. zwei Reviere unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs). Für das Untersuchungsgebiet von 51 ha (Geltungsbereich von 37,4 ha zzgl. 50 m-Puffer) beträgt die Bestandsdichte somit 3,1 BP / 10 ha (16 BP : 5,1 ha = 3,1 BP / 10 ha). Im Kartier- und Umweltbericht wird die Dichte mit 10,6 BP / 10 ha angegeben. Die Berechnung ist zu überprüfen. Die Planung zieht einen quantitativen Lebensraumverlust nach sich. Als Ausgleich sieht die Planung einen planinternen Reviererhalt durch die Anlage von 14 integrierten „Feldlerchenfenstern“ a 40 m x 40 m (Maßnahme A-AFB1) vor. Es ist hinlänglich bekannt, dass Feldlerchen nicht unmittelbar an Vertikalstrukturen brüten. Die Art braucht weite, offene Flächen. Die Behörde nimmt also stark an, dass mit der Umsetzung einer flächenhaft raumwirksamen Planung (Veränderung) eine Verschlechterung der Habitateignung einhergeht. Von einer gleichbleibenden Qualität kann nicht ausgegangen werden. Die Reviere werden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit langfristig verloren gehen.	Die Bestandsdichte wurde im Umweltbericht (Kap.4.6.1.) auf 3,1 BP/ 10 ha korrigiert. Die Planung sieht weiterhin 14 integrierten Freiflächen je 40 m x 40 m (Maßnahme A-AFB1) vor. Feldlerchenfenster dieser Größe wurden bereits erfolgreich in anderen PVA-Projekten wiederbesiedelt (ZAPLATA & STÖFER 2022). Die Anzahl (quantitative Herleitung) ergibt sich aus der Bestandskartierung von 14 Brutpaaren im Geltungsbereich (SCHONERT 2023), welche von der Modulbelegung betroffen sind. Als ausschlaggebend für die Wiederbesiedlung von PVA-Vorhaben durch die Feldlerche wird gemäß Peschel & Peschel 2023 ein besonnter Streifen von mindestens 3,20 m angegeben. Diese besonnten Bereiche im Plangebiet sind ausreichend und sogar großzügiger durch die Freiflächen von 40 m x 40 m vorhanden. Durch die angepasste Pflege und Extensivierung einer vormaligen intensiv genutzten Ackerfläche kann zudem eine Habitatverbesserung erzielt werden. Die Feldlerchenfenster werden zudem in ausreichenden Abständen zur Laubstrauchhecke, zu Trafostationen, zu Gehölzflächen und weiteren Feldlerchenrevieren angelegt, so dass anhand der Ökologie von einer Annahme der Grünflächen auszugehen ist. Die Abstände orientieren sich dabei an der Verteilung der kartierten Feldlerchenreviere. Die Wiederbesiedlungswahrscheinlichkeit ist anhand positiver Studien gegeben (Peschel & Peschel 2023, ZAPLATA & STÖFER 2022, etc.). Zusätzlich werden durch die Anlage einer Laubstrauchecke (SPE3) zur Eingrünung der PVA, 2 Feldlerchenbrutpaare im 50 m UR vergrämt, welche intern durch die Anlage des Wildkorridors (A-AFB2) ausgeglichen werden können, damit werden alle betroffenen bzw. kartierten Feldlerchenbrutpaare berücksichtigt sowie quantitativ und qualitativ ausgeglichen.	U T, B, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Die qualitativen Anforderungen der Feldlerchen-Maßnahme sind im Umweltbericht Kap. 4.5.2., A-AFB1 und A-AFB2 zu entnehmen. Die Feldlerchenfenster müssen mindestens 90 m von den umliegenden Gehölzen (>5 m) sowie 80 m gegenüber weiteren Feldlerchenreviermittelpunkten entfernt sein, um Revierkonkurrenz zu verhindern. Die Entfernung wird in Anlehnung der kartierten Abstände (mind. 80 m zu Gehölzen und 80 m gegenüber weiteren Reviermittelpunkten) festgelegt. So werden zur Waldfläche 120 m, zu Baumreihen und Alleen 90 m und zur Laubstrauchhecke 50 m eingehalten. Die artspezifischen Anforderungen werden somit bei der Positionierung der Fenster berücksichtigt. Weiterhin wird für die artspezifische Maßnahme eine detaillierte Pflegebeschreibung (Kap. 3.2.) ergänzt, um die Lebensraumausstattung weiterhin zu optimieren und die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern. Trafostationen können im direkten Nahbereich Lärmemissionen abgeben, weshalb sie nicht direkt an die Feldlerchenfenster angrenzen sollten. Es wird ein Mindestabstand von 20 m der Trafostationen zu den Feldlerchenfenstern festgelegt.	
	b) Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ergibt sich ein möglicher artenschutzrechtlicher Verstoß. Vor dem Hintergrund der gebotenen funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.	Es werden bei der Betroffenheitsuntersuchung der Feldlerche sämtliche Wirkungen (aufgeteilt in baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt) berücksichtigt, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können. Eine anlagenbedingte Minderung des Fortpflanzungserfolges kann jedoch vermieden werden, da die zu berücksichtigenden Abstände zu Vertikalstrukturen eingehalten werden und Lebensräume in der Anzahl der lokalen kartierten Vorkommen mit der Planung geschaffen werden [siehe auch Ausführung in a)]. Ebenso wird durch die angepasste Bauzeitenregelung, welche auf den 15.11. bis 15.02. begrenzt (bzw. den 1.09. bis 28.02. mit Amphibienschutzzaun) wird, eine Wiederbesiedlung bereits direkt nach Abschluss der Bautätigkeiten zur ersten Brut der Feldlerche zu ermöglicht. Betriebsbedingt kann ebenfalls nicht von einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges ausgegangen werden, da eine angepasste Pflege der Feldlerchenfenster und der Wildschneise durchgeführt wird (siehe Kap. 4.6.1. Umweltbericht).	U, Z
	c) Zu A-AFB1 Generell kann für die Feldlerche von einer mittleren Reviergröße von 1 ha ausgegangen werden. Für die Herstellung einer Ackerbrache als Ausgleichsfläche werden min. 0,5 ha pro Brutpaar notwendig – die	Die Kritik an der Maßnahme zur Kompensation des Habitatverlustes für die Feldlerche beruht auf einer unvollständigen Gegenüberstellung der durchschnittlichen Reviergröße (ca. 1 ha) mit den vorgesehenen	U, Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	angebotenen 14 Stück 0,16 ha großen Feldlerchenfenster sind quantitativ nicht ausreichend, um den Lebensraum der Feldlerche zu erhalten (Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021). Zu prüfen wäre, ob stattdessen eine großflächige, zusammenhängende Anlage von Ausgleichsflächen (teilweise) plangebietsintern erfolgen kann (in Form von breiten durchgängigen Korridoren). Die quantitative Herleitung des Ausgleichsbedarfs ist transparent im Umweltbericht – Teil AFB – erneut darzustellen (vgl. Methodenhandbuch NRW (s. o.)). Für die Anlage der Ersatzhabitate für die Feldlerche ist das Ziel der Flächengestaltung und ein an die Ansprüche der Art angepasstes Pflegekonzept zu formulieren – wirksame Maßnahmen sind bei guter Planung und Pflege v.a. die Anlage von Ackerbrachen, da die kartierten Feldlerchen bereits an Ackerstandorte gewöhnt sind. Auch hier empfiehlt die Behörde die Auseinandersetzung mit dem Maßnahmensteckbrief zur Feldlerche aus dem Methodenhandbuch Artenschutz aus NRW. Der Steckbrief deckt gut strukturiert alle nötigen Informationen zur Planung von Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche ab! Vor dem Hintergrund des Erkenntnisstandes kann der Erfolg der Maßnahme A-AFB1 nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden. Somit kann das drohende Verbot zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände objektiv gegeben ist. Die Prognosesicherheit ist nach Anpassung der Ausgleichsmaßnahme erneut in den Planunterlagen zu diskutieren. <u>Zu V-AFB1 und V-AFB2</u> Die Bauzeitenregelung aus V-AFB1 ist zwingend einzuhalten, sonst werden funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahme) außerhalb des Geltungsbereiches notwendig, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche (Ausbleiben der Brut im Baujahr) vorliegt. Die alternative Lösung der Maßnahme V-AFB2 (ÖBB) erweist sich in der Praxis als schwierig, da die Lerchen ihre Niststandorte meist erst bei unmittelbarer	Feldlerchenfenstern (je 0,16 ha). Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen: Optimierung der Reviermittelpunkte: Die Feldlerche nutzt nicht nur einen fest umrissenen Brutplatz, sondern bezieht auch angrenzende Bereiche zur Nahrungssuche und zum Überblick in ihr Revier ein. Durch eine gezielte Anlage der Fenster an strategischen Positionen im Plangebiet werden Reviermittelpunkte optimiert, sodass die tatsächliche Nutzbarkeit der Fläche über die bloße Fenstergröße hinausgeht. Neben den explizit ausgewiesenen Feldlerchenfenstern wird die Feldlerche auch die Reihen zwischen den Modulen zur Revierbildung nutzen. Studien zeigen, dass bei besonnten Streifen >3,20 m eine Wiederbesiedlung durch Feldlerchen bereits mehrfach bestätigt wurde (Peschel & Peschel 2023, Trötsch & Neuling). Die Prognosesicherheit der Maßnahme ist somit als hoch einzustufen. Zudem können im Geltungsbereich durch die geplante Pflege jährlich mehrere Bruten durchgeführt werden. Dies ist im intensiv genutzten Acker, aufgrund der regelmäßigen Bearbeitung oder ungeeigneten Feldfrucht, häufig nicht der Fall. Dadurch erhöht sich der Bruterfolg, was der lokalen Population insgesamt zu Gute kommt. Zudem verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit gegenüber Ackerflächen, da von einem höheren Insektenaufkommen auszugehen ist. Der Umfang der externen Ausgleichsmaßnahme umfasst pro Brutpaar 0,5 ha Brachstreifen oder 0,2 ha Brachstreifen in Kombination mit 10 traditionellen Lerchenfenstern (20 m²) in Anlehnung an MULNV & FÖA 2020, BSfUV 2023. Die Bauzeitenregelung aus V-AFB1 liegt zum Schutz der Feldlerche außerhalb des Brutzeitraumes, zwischen dem 15.11. und 15.02.(bzw. den 1.09. bis 28.02. mit Amphibienschutzzaun). Die Bauzeiten sind einzuhalten. Die Maßnahme V-AFB2 Flächenfreigabe durch artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baubeginn wurde aus dem Artenschutzfachbeitrag entfernt. Durch die kurze Bauphase sind zur Brutzeit der Feldlerche alle	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Annäherung auf 2-3 m verlassen (Erfahrungswert) – diese Maßnahme stellt aus Sicht der Behörde somit keine Alternative für die Baufeldfreimachung ohne Verluste von Offenlandbrütern dar. D. h. die Ausgleichsmaßnahmen wären vorgezogen abseits von Störquellen des Baubetriebes umzusetzen.	Bautätigkeiten bereits abgeschlossen und eine Wiederbesiedlung direkt nach Abschluss der Bautätigkeiten möglich. Insbesondere da schüttere Vegetation, wie sie nach der Neuansaat im Frühling vorliegt, ein attraktiver Lebensraum für die Feldlerche darstellt.	
	§ 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen. Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen: - Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. - Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist. Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen. Für eine fachgerechte Planung der Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme	Eine CEF-Maßnahme ist nicht notwendig. Dies ist damit zu begründen, dass Feldlerchen jährlich neue Nester anlegen und je nach Bewirtschaftung, die Wahl des Nistplatzes annuellen Schwankungen unterliegt. Auch jetzt ist nicht davon auszugehen, dass jährlich exakt dieselben Ackerflächen zur Brut geeignet sind. Die Tiere sind demnach daran gewöhnt geeignete Nistplätze zu finden, die auch auf den Nachbarflächen liegen können. CEF-Maßnahmen sind daher für die kurze Bauzeit nicht erforderlich.	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	empfiehlt sich die Nutzung des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021. Der Steckbrief zur Feldlerche fasst wertvolle Hinweise aus einschlägiger Fachliteratur zusammen und behandelt wichtige Variablen zur Planung der Ersatzhabitate, u. a.		
	• **Welche Maßnahme eignet sich für betroffene Feldlerchen? (abhängig von Ausgangszustand der zuvor genutzten Fläche – <u>Feldlerchen der Feldflur bleiben auf Acker, Feldlerchen auf Grünland bevorzugen weiterhin Grünländer</u>)**	Es sind uns zum jetzigen Zeitpunkt keine wissenschaftlichen Belege/Studien bekannt die eine Biotopbedingte Ortstreue der Feldlerche gegenüber Grünland und Acker bestätigen. In der konventionellen Landwirtschaft wechseln sich Ackerbau und Grünlandnutzung ohnehin häufig ab, was auf eine gewisse Flexibilität dieser mobilen Art hinweist. Bei der Gestaltung des Ersatzlebensraums wurde gezielt auf eine schüttere Krautflur geachtet – unter anderem durch verdoppelten Saatreihenabstand. Zudem wird innerhalb der sogenannten Feldlerchenfenster auf eine Ansaat verzichtet. Dadurch entsteht ein Habitat, das einer Ackerbrache ähnelt. Solche Lebensräume mit lückiger, vielfältiger Vegetation (eingesät mit regionalem, zertifiziertem Saatgut) bieten durch eine erhöhte Insektenvielfalt als Nahrungsquelle) und ausreichende Bodenfreiheit günstige Brutbedingungen für die Feldlerche (SCHÖBEL, 2016).	Z
	• **Welche quantitativen Anforderungen bestehen für einzelne Maßnahmen?**	Für 16 betroffene Feldlerchenbrutpaare wird ein Ausgleich durch Feldlerchenfenster 40 m x 40 m und Freiflächen 30 m x 50 m im Wildkorridor geschaffen.	T, B, U
	• **Welche Prognosesicherheit führen die gewählten Maßnahmen an? (Prognosesicherheit ist in Maßnahmenplanung herzuleiten)**	Prognosesicherheit wird durch vergleichbare Studien als gut eingeschätzt. Zudem wird ein Monitoring als Risikomanagement durchgeführt.	U
	• **Welche Abstände müssen bspw. zu einzelnen Bäumen, Gebüschgruppen, Hecken, Baumreihen, Waldrand etc. eingehalten werden? (Der AFB gibt bereits die Einhaltung eines Abstandes der „Feldlerchenfenster“ zu umliegenden Gehölzen von 90 m vor)**	Abstände zu Hecken 50 m, Baumreihen 90 m, Waldrand 120 m	T, B, U
	Standards für Entwicklungsmaßnahmen auf Intensivacker / Standards für Ackerbrachstreifen oder -flächen (als Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche; gute Erfahrungswerte im Landkreis):	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	• Bei der Anlage eines Ackerbrachstreifens sind folgende Maßgaben zu beachten: - dauerhaft bzw. für die Laufzeit des Vorhabens rechtlich gesichert - max. Entfernung von 2 km zum Vorhabengebiet (Feldlerche ortstreu) - je zu kompensierende Feldlerchen-Revier (mittlere Reviergröße etwa 1 ha) wird ein Brachstreifen (oder auch Blühstreifen mit dünner Einsaat) von mind. 0,5 ha benötigt - Breite der Streifen in der Regel 20 m (mind. 10 m), Länge mind. 100 m - Optimale Mindestabstände: 120 m zu Straßen, Baumreihen und Feldgehölzen, min. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen, 100 m zu Hochspannungsleitungen, 50 m zu Wegen, Einzelbäumen und Gebäuden, 25 m zu frequentierten Feldwegen (Effektdistanz) - Begrünung durch Selbstbegrünung **- regelmäßige Bodenbearbeitung; höchstens einmal jährlich (Kurzzeitbrache), mindestens alle drei Jahre (mehrjährige Pflegebrache) einmal im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten (keine Entwicklung von Dauergrünland);** - keine großflächige Mahd; ggf. Reduzierung der nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Pflanzen auch durch Beweidung oder partielle Mahd in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde; Altgras mind. 10 Prozent stehen lassen - bei Bedarf stoppelhohe Mahd (> 10 cm) möglich; zum Schutz der Bodenbrüter außerhalb der Hauptreproduktionszeit (Anfang April bis Ende August); Aushagerung der Fläche durch Räumung des Mahdguts; bei flächigem Auftreten von konkurrenzstarken Problempflanzen (z.B. Acker-Kratzdistel, Quecke, Landreitgras) ist eine Mahd empfehlenswert - Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmittel		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	- Berücksichtigung des Feldlerchen-Vorbesatzes <u>SPE-Fläche 2</u> Auf der SPE-Fläche 2 ist die Anlage einer 3,5 m hohen Laubstrauchhecke geplant, welche für die dort brütenden Feldlerchen eine zusätzliche Entwertung des Lebensraumes schafft und den Verlust der Brutreviere nach sich ziehen wird. Hier entsteht ein Konflikt zwischen besonderem Artenschutz und den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aus Sicht der Behörde sind die zwei Feldlerchenpaare knapp außerhalb des Geltungsbereiches daher in die artenschutzfachliche Ausgleichsplanung einzubeziehen, was derzeit von der Planung nicht vorgesehen ist (siehe Tab. 4 im Umweltbericht, S. 56). <u>Weiterführende Informationen zur Feldlerche</u> Die Planung sollte sich auch mit dem aktuellen Kenntnisstand über Akzeptanz der Feldlerchen von Solarparks auseinandersetzen. Das Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (2016; https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/) führt dazu folgendes aus: „Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. Neuling berichtet im Rahmen einer zeitgleich zur Errichtung des brandenburgischen Solarparks Turnow durchgeführten avifaunistischen Untersuchung, dass einige Vogelarten, darunter auch die Feldlerche, in Bezug auf die Modulflächen der Anlage ein massives Meideverhalten zeigten. Neuling spricht hier von einer regelrechten Vergrämungswirkung (Neuling 2009, S. 65). Bei einer Untersuchung in einem anderen Solarpark in Brandenburg konnten diese Ergebnisse jedoch nicht bestätigt werden. Hier schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft (Tröltzsch und Neuling 2013, S. 175). Als Grund dafür wird von den Autoren der größere Modulabstand (<u>4,87 Meter in Turnow-Preilack zu 6,75 Meter in Finow 1</u>) gesehen (ebd., S. 176) [...]“. Die Studienlage zeigt für Feldlerchen in PV-FFA somit ein heterogenes Bild. <u>Langzeitbeobachtungen in großen Solarparks gibt es noch zu wenige</u>, um einen fachwissenschaftlichen Konsens über die anhaltende Akzeptanz gegenüber flächiger Überbauung durch Module ableiten zu	Für die Anlage der Laubstrauchhecke wird eine Maximalhöhe von 5 m festgelegt. Es werden kleinwüchsige Pflanzenarten verwendet, welche einen Sichtschutz bieten, jedoch nicht einen hohen Wuchs erreichen. Aufgrund der potenziellen Vergrämung der 2 Feldlerchen Brutpaare im Untersuchungsraum wird zusätzlich die externe Maßnahme in A-AFB2 festgelegt, welche die Anlage externer Brachstreifen auf vorherigen Acker vorsieht. Die Qualitäts- und Mengenanforderungen wurden in Anlehnung an NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe 2021 und Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (2023) gewählt (vgl. A-AFB2, Kap. 4.5.2) Im Umweltbericht wird auf die Studienlage zur Feldlerche in PVAs eingegangen (vgl. Kap. 4.6.1.). Dabei werden Eignungstrends wie die Annahme von Freiflächen in PVA mit einem besonnten Streifen >3 m, welche sich aus mehreren Studien ergeben haben zur Hilfe genommen (KNE 2024). Weiterhin ist die Prognose der Annahme durch die Feldlerche einzelfallbezogen zu bewerten, hier ist ebenfalls die Gesamtgröße der PVA (SO=ca. 34,4 ha), der Reihenabstand (3,5 m), Größe der Feldlerchenfenster und das Ausgangsbiotop (intensiv genutzter Acker) einzubeziehen. Aufgrund des defizitären Wissenstandes von Langzeitstudien, welche die Bruttradition der Feldlerche untersuchen, wird vorsorglich ein Artenschutz-Monitoring (A-AFB3, Kap. 4.5.2.) eingefügt.	U U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	können. Es fehlt also an wissenschaftlicher Evidenz. So beziehen sich Peschel & Peschel vielfach auf eigene Untersuchungen und kommen zu dem Schluss, dass bei Modulreihenabständen mit einem besonnten Streifen von mind. 2,5 m ein Vorkommen der Feldlerche weiterhin gewährleistet ist. In Fachkreisen gibt es jedoch Zweifel an einer dauerhaften Besiedlung von Solarparks. Erste Kartierungen zur Evaluierung von Artenvorkommen der standorttreuen Feldlerche zeigen, dass in den ersten 5 Jahren noch breitere, offene Flächen (hier 60 m) toleriert werden. Vor Errichtung der Module nistende Brutpaare hielten zunächst (ca. 5 Jahre) noch am Brutplatz fest (Bruttradition). Die Plätze wurden danach nicht mehr besetzt (Möckel 2024, OTIS-Band 31). Von einer stabilen langjährigen Nachnutzung durch Feldlerchen kann deshalb selbst bei Nutzungsextensivierung von Acker in Grünland nicht sicher ausgegangen werden. Bis eindeutigere wissenschaftliche Ergebnisse zu den Habitatansprüchen der Feldlerche in PV-FFA vorliegen, ist ein sicherer Erhalt der Brutreviere im Sinne eines Vorsorgeprinzips zu gewährleisten (BGH-Plan, 2024, abrufbar: https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solarparks/). Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen zu überarbeiten. Für den Nachweis des Erfolges ist ein artenschutzfachliches Monitoring für die Feldlerche zu planen – der Auffassung der Planung, dass ein Monitoring nicht durchzuführen sei, muss aufgrund der bereits erläuterten heterogenen Studienlage widersprochen werden. Ein Monitoring für die Feldleche soll folgende Standards haben: • Strukturkontrolle (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktion in Qualität und Menge) - Revierkartierung (Nachweis der stabilen, erfolgreichen Reproduktion) • Dauer: über die Entwicklungszeit der Maßnahme von zwei Jahren • Empfehlung für Erfassungstermine: 1. Ende April, 2. Mitte Mai, 3. Ende Mai Der Bericht zur Wirksamkeit/Zielerreichung ist zeitnah nach dem 2. Kartierjahr, unaufgefordert der unteren	Die Standards zur Methodik (Südbeck et al. 2015) wurden übernommen. Ausschließlich die Entwicklungsdauer wurde auf 5 Jahre, aufgrund der geringen Langzeitstudienlage in Bezug auf die Bruttradition, angepasst. Weiterhin wurde das Monitoring durch ein Ausgleichsbedarf pro Brutpaar bei Misserfolg erweitert: Dabei soll die Erfüllung der Lebensraumfunktion in Qualität und Menge als Revierkartierung bereitgestellt werden. Das Monitoring sollte über die Entwicklungszeit von 5 Jahren, mit Untersuchungen im ersten, dritten und fünften Jahr laufen und ist nach Abschluss der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung). Zur Beschreibung des Monitorings bezüglich Misserfolges und weiteren Ausgleichsmaßnahmen siehe Kap. 5.2 im Umweltbericht. Die Ergebnisse können dabei helfen, das Brutverhalten bezogen auf	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Behörde befindet über das Erreichen des Entwicklungsziels bzw. gibt Auflagen zur Nachsteuerung und Korrektur der Maßnahme. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung).	die Bruttradition der Feldlerche in PVA weiter zu untersuchen.	
	Eine hinreichende Sicherheit kann einer Maßnahmenplanung derzeit in vielen Fällen wohl nur attestiert werden, wenn der Worst-Case-Ansatz Anwendung findet und planexterne Maßnahmen vorgesehen werden. Theoretisch könnte eine planexterne CEF-Maßnahme mit einer positiven Evaluierung des Brutvogelvorkommens innerhalb der PV-FFA nach mindestens 6 Jahren zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Externe Flächen sind zuvor auf einen Vorbesatz mit Feldlerchen zu prüfen, um eine Aufwertungsfähigkeit ableiten zu können.	Es wird eine hohe Prognosesicherheit angenommen. Sofern dennoch Misserfolge beim Monitoring festgestellt werden, müssen diese planextern ausgeglichen werden. Dabei wird ebenfalls die Bruttradition durch die Untersuchungsdauer von 5 Jahren berücksichtigt.	U
	Amphibien a und b) Der Kartierbericht hat innerhalb des Untersuchungsraumes (jedoch außerhalb des Geltungsbereichs) in den umliegenden Meliorationsgräben und Söllen vier Amphibienarten nachgewiesen. Darunter die nach Anhang IV geschützte Art Nördlicher Kammmolch. Das Plangebiet dient vorwiegend als Migrationskorridor für wandernde Amphibien. Somit stehen für während der Bauphase die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Raum – insbesondere das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	Während der Bestandskartierung wurden ausschließlich Kammmolch (*Triturus cristatus*, streng geschützt), der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*, besonders geschützt) und der Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*, besonders geschützt) nachgewiesen. Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind nur dann relevant, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Bestandes oder ihrer Lebensräume zu erwarten ist (populationsbezogener Ansatz).	Z
	c) Die Planung muss ausschließen, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände verletzt werden. Die Begründung im Umweltbericht/AFB (S. 71): „Unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen von Kammmolchen im Zuge der Bauarbeiten übersteigen vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung nicht das allgemeine Lebensrisiko während einer landwirtschaftlichen Nutzung.“ kann von der Behörde nicht als Argument für die Zulassung des Eintretens von Verbotstatbeständen akzeptiert werden. Während für bauliche Maßnahmen der Grundsatz der Vermeidung und des Ausgleichs besteht, gelten für die Landwirtschaft die Vorgaben der guten fachlichen Praxis. Bei der Errichtung der Photovoltaik-Anlage ist also auch die	Die Überwinterung dieser Arten erfolgt in frostfreien Verstecken wie Erdhöhlen, unter Wurzeln oder vereinzelt im Gewässer. Fortpflanzungsgewässer befinden sich südlich und östlich außerhalb des Geltungsbereichs. In diesen Bereichen sowie in angrenzenden Gehölzen und naturnahen Uferstrukturen finden sich zudem geeignete Tagesverstecke und Überwinterungshabitate. Für den Teichfrosch sind max. Wanderdistanzen von 2 km bekannt. Zur Überwinterung werden jedoch näher liegenden Strukturen sowie das Gewässer genutzt (BRUNKEN 2004). Die meisten Individuen der beiden Molcharten überwintern im Radius von 100-200 m zu den Laichgewässern, seltener auch in Entfernungen 500-1.100 m (BFN o. J., GROSSE & SEYRING 2015). Für die meisten Individuen der Molcharten ist somit zu erwarten, dass sie nicht bin in den Geltungsbereich einwandern werden. Wenige Tiere, die größere Strecken zurücklegen, können den Geltungsbereich zur Migration in andere Gewässer bzw.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Abwendung der Verbotstatbestände zu gewährleisten – es müssen geeignete Maßnahmen formuliert werden, um Individuenverluste des Kammmolches zu verhindern. Die drei weiteren nachgewiesenen Amphibienarten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln, da sie nicht europarechtlich geschützt sind. Sie sind jedoch nach Bundesartenschutzverordnung alle national besonders geschützt. Durch geeignete Maßnahmen muss ausgeschlossen werden, dass wandernde oder überwinternde Arten auf den Ackerflächen beeinträchtigt werden.	zum Winterquartier queren. Hier ist für den Teichmolch ebenfalls eine Wanderung über Ackerflächen nicht auszuschließen. Einzelne Individuen nutzen den Geltungsbereich somit ausschließlich während der Wanderungsphasen zum Winterquartier oder zur Migration in andere Gewässer. Dies ist hauptsächlich während der Frühjahrs- und Herbstwanderung zu erwarten (September - Oktober sowie Ende Februar - April). Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nur vor, wenn das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten signifikant erhöht und die Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können. Eine signifikante Risikoerhöhung wird angenommen, wenn die betroffenen Arten aufgrund ihres Verhaltens besonders stark von den Risiken des Vorhabens betroffen sind und diese Risiken auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend beherrscht werden können. Dies setzt voraus, dass es zu einer deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos kommt (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 - 4 C 12/07 -, BVerwGE 134, 166 (Rdnr. 42)), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 - 9 A 9/15 -, juris, Rdnr. 141). Selbst bei einer fachlich guten Praxis der Landwirtschaft ist auf Ackerstandorten regelmäßig mit Bodenbearbeitungen zu rechnen. Pflugarbeiten finden insbesondere im Herbst (September–November) nach der Ernte sowie im Frühjahr (März–Mai) zur Saatbettvorbereitung für Sommerungen (z. B. Mais, Zuckerrüben) statt. Insbesondere die Frühjahrbearbeitung fällt mit der Hauptwanderungszeit vieler Amphibien zusammen. Die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage (punktuelles Aufständern der Module, vereinzelte Befahrung der Fläche) beschränken sich auf den Bauzeitraum von ca. 3-5 Monaten. Tötungen oder Verletzungen, die über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinausgehen, sind somit nur durch eine längere Störung gengenüber dem landwirtschaftlichen Pflug während der Hauptwanderungszeiten möglich. Sofern der Bauzeitraum zwischen dem 15.11. und 15.02. und somit außerhalb der Hauptwanderungszeit liegt, ist nicht davon auszugehen, dass	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Amphibien vom Vorhaben betroffen sind bzw. eine Steigerung des Lebensrisikos erfolgt. Sofern eine verlängerte Bauphase notwendig wird sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.	
	Alleenschutz a) Entlang des unbefestigten Weges am nordwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Stieleichen-Allee. Die Allee liegt außerhalb des Geltungsbereichs. b) Die Sicherung des Alleenbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil regelt § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG. Alleen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG). Die Kommune als Baulastträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Allee erhalten bleibt, bzw. wo dies im begründeten Ausnahmefall nicht mehr möglich ist, den Alleenbestand durch Neubegründung zu erhalten. Bei Verstößen nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG, welche sich nicht mit der Verkehrssicherungspflicht oder einer Straßenunterhaltung begründen lassen (bedürfen einer Ausnahme nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG), ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig. c) Die Planung sieht keinen Eingriff in den Alleenbestand vor. Durch die Vermeidungsmaßnahme V3 soll der Baumschutz während der Bauphase gewährleistet werden. Die Behörde begrüßt die Maßnahmenplanung und dass die Planung so konzipiert wurde, dass ein Eingriff in die Allee vermieden werden kann. Des Weiteren sieht die Planung keine Eingriffe in andere Gehölzstrukturen oder die Fällung von Bäumen vor. **2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts** Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung ***Alternativenprüfung – Vorwegnahme zu Inhalten der Flächennutzungsplanung (zu: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse)***	Kenntnisnahme. Keine Abwägungserfordernis.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen, die sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung, Alternativenprüfung und Monitoring) orientiert. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange. Ein wichtiger Prüfungsbestandteil ist **die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotential aufzeigen sollte**. Für die konkrete Flächenauswahl muss sie – für das gesamte Gemeindegebiet – Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen. Die gemeindeweite Suche nach alternativen Standorten hat in der Flächennutzungsplanung zu erfolgen, daher wird an dieser Stelle auf die unzureichende Alternativenprüfung der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/Dosse verwiesen. Darin wird im zugehörigen Umweltbericht in Kap. 6 (S. 21) vermerkt, dass die Ermittlung potentiell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebietes nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z. B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung) erfolgt. Eine Darstellung und Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativflächen (hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter) für PV-Anlagen erfolgt daraufhin jedoch nicht und ist nachzuholen. Zudem hat die Gemeinde Wusterhausen einen eigenen Leitfaden zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet (Stand 2022). Hier hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, dass der Ausbau dieses erneuerbaren Energieträgers vor dem Hintergrund der noch fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll. Die Prüfpunkte des Leitfadens sollten zu den gewählten Standorten im Kapitel der Alternativenprüfung auf FNP-Ebene diskutiert werden.	Kenntnisnahme. Diese Informationen werden im Flächennutzungsplanung ergänzt. Als Vorwegnahme zu Inhalten der Flächennutzungsplanung (8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse): Wenn dem übergeordneten Ziel des schnellen Ausstiegs aus der Energieerzeugung von fossilen Brennelementen und der Förderung eines schnellen Umstiegs auf erneuerbare Energien gefolgt wird, muss bei einer Prüfung von Standorten für größere PV-Freiflächenanlagen immer der Fokus auf Flächen liegen, die auch kurzfristig zur Verfügung stehen. Das wären zum Beispiel Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse verfügt jedoch über keine größeren bisher durch die Landwirtschaft genutzten Flächen, wodurch die Gemeinde auf Flächen angewiesen ist, die von privaten Grundeigentümern für den Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Somit wäre es eine „theoretisch-akademische Standortprüfung“, wenn die Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nach theoretisch guten Standorten sucht, die dortigen Grundeigentümer aber im überwiegenden Maße ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen. Des Weiteren sind in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse keine für PV-Freiflächenanlagen privilegierten Bereiche vorhanden, da es weder eine Autobahn noch zweigleisige Bahnstrecken im Gemeindegebiet gibt. Zudem ist es für den zügigen Ausbau der regenerativen Energieerzeugung nicht möglich, diese hauptsächlich nur durch PV-Module auf Dächern zu erzeugen. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet haben so eine Größe, dass jeweils mehrere tausend Dächer mit PV-Modulen bestückt werden müssten, um die gleiche Menge an Energie zu erzeugen. Die „Einzeldachbestückung“ ist nicht nur deutlich teurer, sondern auch so gut wie nicht realisierbar, da wenn zum Beispiel als Alternative für eine mittelgroße PV-Freiflächenanlage 5.000 Dächer (Wusterhausen/Dosse hätte keine 5.000 geeigneten Dächer im Gemeindegebiet) mit PV-Modulen ausgestattet werden müssen, diese 5.000 Dächer etwa 4.500 verschiedenen Eigentümern gehören. Die Bestückung von Dachflächen mit PV-Modulen kann daher nur eine sinnvolle Ergänzung sein. In diesem Zusammenhang prüft die Gemeinde auf welchen Dächern von gemeindeigenen Gebäuden PV-Module realisiert werden können. Weiterhin wird bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen geprüft, ob	K Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Grundsätzlich ist bei der Planung von Solaranlagen prioritär auf dafür geeignete Flächen zurückzugreifen (EEG). Die Gemeinde darf sich aufdrängenden Planungsalternativen nicht verschließen und muss solche in ihre Überlegungen einstellen. Gerade weil das Plangebiet außerhalb der förderfähigen Kulisse nach EEG und den privilegierten Bereichen nach § 35 Abs. 2 Nr. 8 BauGB liegt, ist die Alternativenprüfung von besonderer Bedeutung, um die Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereiches zu legitimieren (siehe auch Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA – MLUK, MIL, MWAE, 2023: Kapitel 2.1.2 – Planungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich, § 35 BauGB). Die Gemeinsame Arbeitshilfe der drei o.g. Ministerien gibt den Kommunen wichtige Hinweise unter Kap. 2.2 zu städtebaulichen Konzepten sowie unter Kap. 2.3 zur Steuerung über die Flächennutzungsplanung. In Bezug auf das Erstellen eines kommunalen Entwicklungskonzepts zur Ermittlung von Solarfreiflächenpotentialen wird ebenfalls auf die neu veröffentlichte Informationsplattform des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende unter https://natur-im-solarpark.de/ hingewiesen. Als Basis für die Flächensuche sollte der Solaratlas Brandenburg (energieportal-brandenburg.de) des Brandenburgischen Energieministerium genutzt werden.	dort verbindlich festgesetzt werden kann, dass zumindest ein Mindestanteil der dafür geeigneten Dächer zwingend mit PV-Modulen zu bestücken ist. Aus den genannten Gründen hat sich die Gemeinde für den Weg entschieden, dass sie in Form eines Leitfadens Kriterien aufstellt und Vorgaben entwickelt, welche Standortbedingungen vorhanden sein müssen und wie die PV-Freiflächenanlagen auszugestalten sind. Die Erstellung des Leitfadens hat sich auch, aufgrund der vermehrten Anfragen von Vorhabenträgern zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ergeben. Hierdurch wurde die von der Gemeinde und dem jeweiligen Vorhabenträger gemeinsam durchgeführte Standortwahl eingegrenzt, damit der Standort einerseits sozial sowie ökologisch verträglich und andererseits nach wie vor ökonomisch umsetzbar ist. Somit dient der Leitfaden auch als Kompromisslösung der unterschiedlichen Interessen in dem jeweiligen Planungsprozess. Der „Leitfaden zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen erstellt für PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse“ mit detaillierten Kriterien/Anforderungen, wurde im November 2022 öffentlich zugänglich gemacht. Der Inhalt des genannten Leitfadens ist beispielsweise die Vorgabe eines Mindestabstandes zu Gebieten mit Schutzstatus von 200 m sowie ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 m. Des Weiteren wird dort festgelegt, dass die Ackerwertzahl für 75 Prozent der Planungsfläche weniger als 30 Punkte betragen soll. Generell ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Leitfaden zur grundsätzlichen Orientierung dient. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. Da der Leitfaden entwickelt wurde bevor es zu der Vielzahl von Bebauungsplanverfahren gekommen ist, hat sich durch die konkreten Planbearbeitungen herausgestellt, dass in einigen Punkten der Leitfaden sinnvollerweise angepasst werden sollte.	
	Pflicht zur Landschaftsplanung Die gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG für das ganze Gemeindegebiet aufzustellenden Landschaftspläne werden in Brandenburg von den	Die Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes der Gemeinde Wusterhausen 2000 wurden im Kap.1.2.2 des Umweltbericht ergänzt.	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Gemeinden gemäß § 5 BbgNatSchAG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aufgestellt. Sie sind die wichtigste Grundlage vorsorgenden Handelns bei der räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Die Inhalte der Landschaftspläne sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden. (Quelle: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsplaene/) Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 9 Abs. 4 BNatSchG). Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich ist (§ 11 Abs. 4 BNatSchG). Das Fehlen eines (aktuellen) Landschaftsplans kann bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Es besteht das Risiko, des fehlerhaften Ermittelns und Einstellens des Abwägungsmaterials und damit rechtlich angreifbare und nicht vollziehbare Bauleitpläne aufzustellen. Die Inhalte und Ziele des Landschaftsplans der Gemeinde Wusterhausen (2000) bleiben derzeit vollständig unberücksichtigt. ***Schutzgut Fauna – Faunistischer Freiraumverbund, Barrierewirkung für Großsäuger, Wildkorridor*** *Planungserfordernis* Wandernde Säugetierarten mit großen Raumansprüchen bleiben im Umweltbericht weitestgehend unberücksichtigt (vgl. S. 32-33, Fauna – Säugetiere). In der Mitteilung der uNB vom 19.06.2023 (an Büro Knoblich) wurde auf die notwendige Auseinandersetzung mit waldgebundenen Arten mit großem Raumanspruch bereits hingewiesen – dies blieb bisher aus.	Die Auseinandersetzung mit Kleinsäugern in der PVA-Planung findet im Umweltbericht auf Kap. 2.7 statt. Die geplante Photovoltaikanlage (PVA) umfasst ein umzäuntes Sondergebiet von ca. 34,3 ha mit einer Breite von etwa 830 m. Aufgrund dieser Dimension ist eine Barrierewirkung für ubiquitäre Großsäuger wie Reh,	U U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	In diesem Zusammenhang wird auf die „Gemeinsame Arbeitshilfe für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des MLUK, MIL und MWAE vom 03.08.2023 hingewiesen, wonach Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m vorgesehen werden sollen – das Plangebiet der PVA Wulkow-Süd hat eine Ausdehnung von max. 590 m (Südwest-Nordost) mal ca. 770 m (Nordwest-Südost). Die unmittelbare Lage an der Waldkante (südwestliche Grenze des Geltungsbereichs) lässt an dieser Stelle eine Wildaustrittsstelle vermuten und ist näher zu untersuchen. Gestützt wird dies durch die aktuellen Empfehlungen zur Sicherung des Lebensraumverbunds bzw. von Tierwanderungen, welche als erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und PV-FFA gesehen werden und für das Planvorhaben relevant sein können, um zukünftige Konflikte mit der Tiermigration zu vermeiden (Peter, F. et al (2023): Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Fachbeitrag in Natur und Landschaft, 2023, Heft 11). Bei der Planung von Wildkorridoren wird hier von einer erforderlichen Mindestbreite von 100 m ausgegangen, damit Großtiere solche Korridore zwischen den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne zu starke Einschränkungen nutzen und sich zugleich in ausreichender Zahl funktionale Trittsteine für Kleintiere ausbilden können. Zur Aufwertung der Funktion als faunistische Migrationskorridore soll die fachgerechte Gestaltung (Einbringung von Leitstrukturen bzw. Deckung durch Gehölzanpflanzungen, erforderliche Bodenbeschaffenheit) geplant werden. Es sollte analog nachfolgendes Regelwerk angewandt werden: „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg – Naturschutz und Landschaftspflege – Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)“. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es dazu einen verständlichen Vortrag / Präsentation, welcher unter nachfolgendem Link zu finden ist: https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Veranstaltungen/MAQ-Workshop/MAQ-Workshop-2023_03_Vorstellung_MAQ_HENNEBERG.pdf.	Dachs und Wildschwein möglich, die die Fläche gelegentlich nutzen können. Eine regelmäßige Nutzung durch waldgebundenes Großwild wie Rot- oder Damwild ist hingegen nicht anzunehmen, da sich das Vorhaben nicht innerhalb des unzerschnittenen Raumes „Dosse-Temnitz“ und seiner dargestellten Wildkorridore befindet (vgl. Abb. 9). Für die Lage und Ausgestaltung des Wildkorridors hat eine Anfrage auf Wildvorkommen/Äsungsflächen bei der Jagdbehörde (E-Mail-Verkehr vom 24.03.2025) stattgefunden. Es wird ein Wildkorridor mit Strukturelementen (Strauchgruppen) vorgesehen. Der Korridor ist in Anlehnung an Vorgaben des LFULG (2024) mind. 20 m breit zu gestalten und als Sichtschutz gegenüber den technischen Anlagen mit (niedrigen) Gehölzen zu bepflanzen. Um die geplante PVA befinden sich weitere Ackerschläge, welche dem ubiquitären Großsäugern nach der Errichtung der PVA weiterhin für Nahrungsaufnahme zur Verfügung stehen. Es werden Abstände von mindestens 30 m zum Wald eingehalten, so dass die Nutzung der Übergangsflächen von Wald- und Offenland (Austrittsbereich) weiterhin genutzt werden kann. Insgesamt wird deshalb eingeschätzt, dass es durch die Anlage der PVA zwar zu einer neuen Erschließung innerhalb des Unzerschnittenen Raumes kommt, die Funktion des ungestörten Raumes für die waldgebundenen Arten mit großen Raumansprüchen jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der geplante Wildtierkorridor wird als ausreichend bewertet, da lediglich der gelegentliche Wechsel ubiquitärer Arten erwartet wird und keine überregional bedeutsame Wanderachse betroffen ist.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Als untersetzende Untersuchung, insbesondere zur Festlegung artgerechter Wildkorridore wird empfohlen, die Konflikte und Auswirkungen des Vorhabens auf den Freiraumverbund und die faunistische Migration, insbesondere für Säugetierarten (Mittel- und Großsäuger) sowie den Lebensraumverlust im Rahmen eines Migrationsgutachtens (wildökologisches Gutachten) durch Gutachter mit entsprechender fachlicher Expertise und nach fachlich anerkannten Methoden (insbesondere Kartierung von Haupt-/Wildwechseln und sonstiger Spuren mit Untersuchungen zur lokalen / regionalen Vernetzung, Befragung von örtlichen Jägern oder Jagdpächtern, ggf. Installation von Wildkameras) über mindestens einen Aktivitätszeitraum untersuchen zu lassen. Zur Aufrechterhaltung der faunistischen Migration sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Sperrwirkung des Solarparks planerisch festzulegen. Ferner sind Querungsmöglichkeiten für Großsäuger so zu gestalten, dass sie durch entsprechende Breite von Großsäugern angenommen werden. *<u>Abstände zum Wald</u>* Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten ausreichende Abstände zu den Waldflächen als Offenland-bereiche geplant werden. Die unmittelbare Errichtung der Zaunanlage an bzw. nahe der Waldkante im Norden des Plangebietes ist zu vermeiden, um dem Wild die Nutzung als Nahrungsfläche (Austrittsbereich) zu gewährleisten und die Akzeptanz der Zielarten zu steigern. Die Abstände zum Wald sollten daher mindestens 30 m betragen. Der aktuell geplante Abstand von 12 m ist anzupassen. Weiterführende Literatur zum Thema: • „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 03. Mai 2024), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de) • „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar	Mit der Anpassung der Planung am westlichen Plangebietsrand besteht zukünftig ein 30 m breiter Migrationskorridor als Halboffenland. Da davon ausgegangen werden kann, dass die diskutierten Waldarten bevorzugt innerhalb von Gehölzbeständen vorkommen, ist der 30 m breite Streifen als Ergänzung und Anbindung an den westlich angrenzenden Gehölzbestand zu verstehen. Dieser wird weder eingezäunt noch in irgendeiner Art und Weise von der Planung berührt. Somit können waldgebundene Arten den Bereich als Austrittsbereich sowie zur Umwanderung der Anlage nutzen.	T, B, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf • Solarenergie wildtierfreundlich planen. Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen –Position des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (2022), abrufbar https://ljv-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/ • Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gemeinsames Papier von BSW/Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und Nabu Deutschland e.V. (2021), abrufbar https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf • Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd – Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (2022), abrufbar https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf • Hietel, E., Reichling, T., Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. 54 S. Abrufbar: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiSp7-AyYuKAxU99LsIHctkMkIQFnoECBIQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.th-bingen.de%2Ffileadmin%2Fprojekte%2FSolarparks_Biodiversitaet%2FLeitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf&usg=AOvVaw2vCs7DjCBR8fqf4VRf5os1&opi=89978449 • NABU – Naturschutzbund Deutschland (2022): Solarparks naturverträglich ausbauen. Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik- Freiflächenanlagen. Position. Solarparks 2022. 14 S. Abrufbar: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiSp7-		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	AyYuKAxU99LsIHctkMkIQFnoECBo-QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.nabu.de%2Fimperia%2Fmd%2Fcontent%2Fnabude%2Fenergie%2Fsolarenergie%2F220330-nabu-positionspapier-solarenergie-solarparks-naturvertraeglicher-ausbau.pdf&usg=AOvVaw3LROYipzGMiOkT-VTqnHpkD&opi=89978449 • Peter, F. et al. (2023): Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. NuL Ausgabe 11-2023. Abrufbar unter: https://bfn.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/collection/id/20082/docId/1828/start/1/rows/10 ***Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter*** Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei der Planung von PV-FFA von besonderer Bedeutung – insbesondere, wenn der Standort innerhalb einer ausgewiesenen historisch bedeutsamen Kulturlandschaft liegt. Aus dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel geht hervor, dass sich der Solarpark Wulkow-Süd vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet Historische Kulturlandschaft befindet (siehe Abb. 2). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Großteil der weiteren geplanten Solarparks in der Gemeinde Wusterhausen ebenfalls in diesem Vorbehaltsgebiet geplant wird (mit Ausnahme Emilienhof). Laut der Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (2021) ist eine Genehmigung von PV-Anlagen in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einem erhöhten Planungs- und Genehmigungsaufwand verbunden und geht in der Regel mit geringen Aussichten auf Erfolg einher. Der Schutz der Kulturlandschaft ergibt sich neben den raumordnerischen Grundsätzen auch aus § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sowie § 1 Abs. 5, 6 und 7 BauGB. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor	Der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 wird vor dem Hintergrund eines veränderten Rechtsrahmens nicht mehr angewendet. Dies bezieht sich auch auf die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“.	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Auch die bereits empfohlenen Literaturhinweise (Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023); Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE, aktualisiert 2024) beinhalten die Empfehlung zur Freihaltung hochwertiger Landschaftsbildräume.		
	Gemäß Landschaftsprogramm Bbg. (LaPro) (2001) liegt der gewählte Standort in der Flächenkulisse „Erhalt: Landschaft“ → „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ (siehe Abb. 4).	Das Landschaftsprogramm (mit Ausnahme des fortgeschriebenen Teilplans Biotopverbund) stammt aus dem Jahr 2001 – einer Zeit, in der der Ausbau erneuerbarer Energien noch nicht die heutige Bedeutung hatte. Dennoch wird die Photovoltaikanlage durch eine Laubstrauchhecke eingegrünt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein Minimum zu reduzieren.	U
	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelten als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 24.06.1983, zitiert nach Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996 – 7 L 5352/95.). Optisch verliert die Vorhabenfläche ihren bisherigen Charakter als Grün-/Ackerland vollständig. Darin liegt eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, die die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei Weitem überschreitet. Dies gilt selbst bei einem anthropogen vorgeprägten Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 – 1 MN 161/23 –, juris) – Wenn also hier bedeutsame, hoch schutzwürdige Landschaft überplant wird, muss die Gemeinde schon in der Standortfrage (Flächennutzungsplanung) tragfähige, diesen Belang überragende Abwägungsgründe vortragen. Nur wenn diese tatsächlich gegeben sind, ist die verbindliche Bauleitplanung in der Position im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen erarbeiten zu können. Der unbefestigte Weg an der nordwestlichen Plangebietsgrenze entlang der Eichenallee fungiert als Wanderweg zwischen den Orten Wusterhausen und Netzeband. Die Aussage im Umweltbericht, dass das Gebiet	Im Rahmen der Schutzgüterabwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG zu berücksichtigen. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse verfügt über eine begrenzte Flächenverfügbarkeit, was die Standortwahl zusätzlich einschränkt. Die Realisierung der Photovoltaikanlage trägt wesentlich zur Deckung des öffentlichen Interesses an der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen bei und ist daher als übergeordnetes Ziel anzuerkennen. Die Einschätzung des Bestandes sowie die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht im Kap.2.9 behandelt. Dabei werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild differenziert in Nah- und Fernwirkung betrachtet. Es wurde im Kapitel 2.9 der Hinweis der Nutzung als Wanderweg ergänzt und eine erneute gutachterliche Einschätzung für das Landschaftsbild vorgenommen. Eine Nutzung als Wanderweg (Wusterhausen-Netzeband) liegt für den nördlichen unbefestigten Weg (zwischen Teetzer Straße und Schönberger Straße) vor. Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld werden somit über den Wanderweg touristisch genutzt. Es ist jedoch hervorzuheben, dass nur	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	nicht touristisch genutzt wird (vgl. S. 40), sollte überprüft und die touristische Bedeutung des Wanderweges in die Abwägung eingestellt werden. Im Gutachten „FontaneWANDERland“ (AUbE, 2023) wird der Wanderweg als sehr gut geeigneter potenzieller Verbindungsweg von touristischen „Hot Spots“ identifiziert (Lückenschluss). Gutachten abbrufbar unter: https://www.stechlin-ruppiner-land-naturpark.de/themen/naturpark-stechlin-ruppiner-land/kreistag-opr-beschliesst-den-masterplan-wandern/ - „IST-Analyse FontaneWANDERland“)	ein geringer Anteil (ca. 0,53 km) der Gesamtstrecke (24,8 km) des Wanderweges von der eingeschränkten Einsicht in die PVA betroffen sein wird. Es wird auf der SPE-Fläche Nr. 1 eine zweireihige Laubstrauchhecke geplant, welche die eingeschränkte Einsicht durch die Allee weiter minimiert. Weiterhin verläuft der Wanderweg anteilig innerhalb Siedlungsgebiete (Wusterhausen, Bantikow, Netzeberg). Durch die Südausrichtung und dem Gefälle wird keine Lichtreflektion/Blendwirkung von der PVA ermöglicht. Aufgrund der zusätzlichen Sichtverschattung durch die Allee, SPE-Fläche Nr.1 auf den betroffenen 550 m verfügt das Vorhaben in dieser Hinsicht nicht über hervorzuhebende negative Auswirkungen. Weiterhin findet sich auf der SPE-Fläche 1 eine Blühwiese zwischen dem unbefestigten Weg und dem Modulbereich. Es wird durch die Planung aufgrund der grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgestellt.	
	3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme	Kenntnisnahme.	K
	Überwachungskonzept a) Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die Gemeinde nutzt dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3. Gegenstand der Überwachungspflicht sind grundsätzlich alle erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das beinhaltet nicht nur die	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Überwachung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB), sondern weitergehend alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten können. (BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 2009 – 4 BN 13/09 –, juris). „Überwachung“ verfolgt die größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklung wichtiger Parameter. Es müssen die im Umweltbericht angestellten Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt verivizierbar sein. Damit ist keine wissenschaftliche Forschungsaktivität gemeint, sondern vielmehr ist von der Gemeinde festzulegen, wie, zu welchen Fristen und durch wen die Realisierung der Planung (oder eines zu bestimmenden Anteils) geprüft wird. Der Gemeinde obliegt in erster Linie, das sich selbst im Umweltbericht auferlegte Programm auszuführen, also den Eintritt der vorhergesehenen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, inbesondere im Hinblick auf eine Überschreitung des angenommenen Umfangs oder ihrer Intensität. Darüber hinaus kann sich die Gemeinde darauf verlassen, dass unvorhergesehene Auswirkungen in den Aufgabenbereich der Behörden fallen und gemäß der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB berichten werden. (Rixner, Biedermann, Charlier (Hrsg.): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO; 2022) Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen, - was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung), - wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen), - wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll. b) Maßnahmen zur Überwachung werden im Umweltbericht aufgrund der Einschätzung, dass keine unvorhergesehen erheblichen Umweltauswirkungen eintreten werden, nicht formuliert. Es sind jedoch auch – wie bereits unter a) beschrieben – Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sowie zur Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen zu planen. • Die Gemeinde überprüft die Erfüllung der Zielsetzung für SPE-Flächen und SPE-Maßnahmen. • Die Dokumentation von Pflanzmaßnahmen ist i.d.R. vom Vorhabenträger zu erledigen und der Gemeinde gegenüber nachzuweisen (Abnahme); Regelung über städtebaulichen Ver-trag. Für den Vollzug ist die genehmigende Behörde zuständig. Hierhin kann sich die Gemeinde auch wenden, wenn Anhaltspunkte für die Nicht-Erfüllung ihrer städtebaulichen Satzung vorliegen. • Im gleichen Sinne sind z.B. eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen. Diese sind praktisch und rechtlich sicherzustellen; Regelung über städtebaulichen Vertrag. (insbesondere der Schutz des gesetzlich geschützten Biotops vor Beeinträchtigungen während der Bauphase) • Ein Artenschutz-Monitoring ist zu ergänzen. Zuständig ist der Vorhabenträger. – siehe Besonderer Artenschutz unter 1. • Gleiches gilt für den Nachweis des gebietsheimischen Pflanz- und Saatguts • Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen sind ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	ebenfalls vertraglich abzusichern (vgl. Gemeinsame Arbeitshilfe (MLUK, MIL, MWAE, 2023)) Für weitere Hinweise zur Konzeption des Monitorings empfiehlt sich der „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen (siehe S. 11, 33 ff, 49 ff) Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Abrufbar unter Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - TH Bingen **4. Weitergehende Hinweise** Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage ***„Lage- und Aufstellplan“ und Sichtraumanalyse*** Zur Veranschaulichung der Planung empfiehlt die Behörde die Ergänzung der Planunterlagen um einen „Lage- und Aufstellplan“. Darin sollen insbesondere die Aufstellung der Module mit den entsprechenden Abständen zwischen den Modulreihen, die internen (Artenschutz-)Maßnahmen und die SPE-Flächen dargestellt werden. Zur Darstellung der Einfügung in die Landschaft sollte die Planung eine Sichtraumanalyse und/oder Fotomontagen aufnehmen. ***Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-FFA*** Die Umweltprüfung sollte sich kritisch mit Forderungen zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-Anlagen auseinandersetzen und in die Planung aufnehmen. U. a. sollten naturverträgliche PV-FFA max. 40 bzw. 50 % der Freifläche mit Modulen überstellen und der Abstand zwischen den Modulreihen statt 3,5 m besser 5-6 m betragen (je breiter, desto besser). Insbesondere wird auch empfohlen den Abstand von Modulunterkante zum Boden von 0,8 m zu wählen (in der vorliegenden Planung beträgt dieser 0,6 m). Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so	Da es sich bei der Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern Angebots Bebauungsplan handelt, wird auf einen konkretisierten Lage- und Aufstellplan zum Umweltbericht verzichtet. Die Maßnahmen werden in den textlichen Festsetzungen detailliert beschrieben. Es bestehen keine gesetzlichen Verpflichtungen nach BauGB und BNatschG, die über die Eingriffsregelung hinaus zusätzliche Maßnahmen für einen naturverträglichen Ausbau der PVA-Anlage vorschreiben. Mit der Extensivierung eines Intensivackers werden bereits biodiversitätsfördernde Maßnahmen umgesetzt.	N Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Außerdem besteht der Nachteil, dass häufiger eine Mahd notwendig wird, da der Bewuchs schneller die Modulunterkante erreicht (Beschattung der Module) – dies würde auch im Konflikt mit dem geplanten Mahdregime zum Schutz von Bodenbrütern stehen. Zum Schutz von kleineren Lebewesen und Insekten sollte die Mahd mit minimalinvasiven Geräten durchgeführt werden (z. B. Balkenmähwerk). Die Behörde empfiehlt in der Zusammenfassung des Umweltberichts und in der Planbegründung eine Übersicht zu den einbezogenen, naturverträglichen Kriterien aufzunehmen. Weitere Möglichkeiten zur Förderung der Biodiversität im Plangebiet: • Anlegen von Steinhaufen, Totholzhaufen und Sandhügeln (Zauneidechsen) • Herstellung von Rohbodenfläche, Bodenvertiefung (Zauneidechse) • Reisighaufen (Braunkelchen) • Nistkästen z.B. für Höhlenbrüter Folgende Literatur fasst die Möglichkeiten zur naturverträglichen Gestaltung zusammen: • „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 03. Mai 2024), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de) • „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf – siehe Punkt 3.3 • „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2014), abrufbar https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X ***Hinweise zu den SPE-Flächen/Ausgleichsmaßnahmen/Pflegekonzepten*** Die Pflegemaßnahmen der SPE-Flächen und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planung bereits ausführlich angegangen worden. Wie für die Bearbeitung der Monitoringmaßnahmen empfiehlt sich für die weitere Planung der Pflegemaßnahmen folgende Literatur: Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Abrufbar unter Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - TH Bingen Die Behörde weist daraufhin, dass folgende Informationen für jede Maßnahme zu ergänzen bzw. die Angaben zu überprüfen sind – die Eckdaten sollten in die textlichen Festsetzungen übernommen werden: • bei Abgang von Anpflanzungen, unzureichendem Anwuchs oder schlechter Entwicklung der Ansaaten ist Ersatz zu pflanzen oder sind geeignete Methoden zur Verbesserung des Zustandes zu ergreifen • Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung (Aussaat, Anpflanzung der Sträucher/Hecken etc.)	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	• Benennung des Verantwortlichen für die Pflege • Hinweis auf Herkunft des Pflanzmaterials (Verweis auf Erlass gebietsheimische Gehölze; Verwendung von gebietseigenem Saatgut) Weitere Hinweise zur Anlage von naturnahen Hecken (Maßnahme A2 – SPE-Fläche 2): • Einmessung der Pflanzflächen durch „Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur“ • Pflanzleistungen sind im Herbst durchzuführen • Bodenvorbereitung der Pflanzflächen o Tiefenlockerung (ein Tiefenpflugschar je Pflanzreihe mit 0,40 bis 0,60 cm Tiefe) o Pflügen o Häufeln der Pflanzreihen mit Waldmeisterpflug (zur Schaffung von Dammbildungen) • die Pflanzung erfolgt fachgerecht mit einem Pflanzbohrer von 30 cm Durchmesser und je nach Strauch- und Heistergröße bis zu einer Tiefe von 30 cm; die Pflanzlöcher müssen eine ausreichende Tiefe und Breite haben, damit den Pflanzen genügend Wurzelraum zur Verfügung steht • in den gehäufelten Pflanzreihen ist handelsüblicher Rindenmulch RAL 9/80 gleichmäßig einzubringen – 5 cm (möglich sind auch Holzhackschnitzel) • Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für das 1. bis 3. Standjahr (Mahd, bei Bedarf Wässerung, Zauninstandhaltung) • Nachpflanzung von Gehölzen gemäß einer 100%-Anwuchsgarantie	Maßnahmenkonzept A2 - Anlage einer Laubstrauchhecke zur Eingrünung des Plangebietes Weitere Hinweise bezüglich Verbissschutz und Anwuchsgarantie zur Anlage von naturnahen Hecken wurden aufgenommen. Die weiteren genannten Hinweise werden im Rahmen der konkreten Realisierungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.	U U, H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	• **Eine Einzäunung der Hecke ist für den Erfolg der Maßnahme entscheidend und sollte in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt werden** ***Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen*** Der Bebauungsplan regelt bodenrechtliche Sachverhalte. Die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient in den meisten Fällen der Sicherung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Maßnahmen, die dem Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe dienen, haben ebenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Grundlage, sofern es sich nicht um Bepflanzungs- oder Grünerhaltungsbindungen handelt, die vorrangig auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen sind. Durch den Bezug auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist hier der erforderliche bodenrechtliche Bezug landschaftsplanerischer Maßnahmen hergestellt. Maßnahmen, denen der bodenrechtliche Bezug fehlt, können nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Es sei denn, es liegt ein Grünordnungsplan vor. In diesen Fällen können grünordnerische Regelungen auch ohne bodenrechtlichen Bezug als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden; Rechtsgrundlage ist hier § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG. (Arbeitshilfe Bauleitplanung, MIL 2020, B 20.1) Liegt also wie in diesem Planverfahren kein Grünordnungsplan vor, ist bei der Festsetzung von Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall zu prüfen, ob ein bodenrechtlicher Bezug besteht und somit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Bei der Festsetzung von Pflegemaßnahmen, zeitlichen Beschränkungen oder betriebliche Bindungen ist dies in der Regel nicht möglich. (MIL 2020, B 29.2) Aus Sicht der Behörde sind die Festzungen bzw. darin formulierter Regelungsinhalt auf den bodenrechtlichen Bezug hin zu prüfen. Fehlt dieser, so kann dies vertraglich, z.B. im städtebaulichen Vertrag vereinbart und ggf. entsprechend im Grundbuch oder als Baulast eingetragen werden (rechtliche Sicherung).	Kenntnisnahme. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Kap.3.3.) im Umweltbericht werden den Eingriffen die geplanten Maßnahmen (mit bodenrechtlichem Bezug) konkret gegenübergestellt. Die externe Feldlerchenmaßnahme in A-AFB1 wird rechtlich gesichert (Grundbuch).	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Satzung sollte Hinweise zum Bestehen dieser Regelungen sowie auf deren rechtliche Sicherung aufzunehmen. Grundsätzlich sind Festsetzungen (und andere Regelungen) so zu formulieren, dass diese den Ermittlungsgrundsatz zur Kompensation beinhalten als auch den Eingriffen konkret zugeordnet sind. Nur so ist sichergestellt, dass die nachfolgenden Baugenehmigungen sämtliche Kompensationsaufgaben substanziell als Nebenbestimmungen aufnehmen können. ***Rechtliche Sicherung ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Offenlegung*** Der Ausgleich kann auch ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen bewirkt werden. Anstelle von Festsetzungen kann dies nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB entweder durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen geschehen. Es ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen und Leistungspflichten hinreichend konkretisiert (Regelung zur Umsetzung/praktischen Abwicklung) und rechtzeitig (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, spätestens jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans) vertraglich gesichert sind. Sollen die Ausgleichsmaßnahmen, wie im gegenständlichen Planverfahren, auf Flächen Dritter (des Vorhabenträgers oder sonstiger Dritter) durchgeführt werden, ist ebenfalls eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde in Gestalt von Dienstbarkeiten (hier: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) oder Reallasten Voraussetzung. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 66f.) Sämtliche vertragliche Regelungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung/Minderung und der Kompensation (intern, extern) sind abwägungsrelevant. Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 69f.) Es empfiehlt sich, diese planergänzenden Vereinbarungen eindeutig in	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	der Begründung hervorzuheben oder in einem eigenständigen (Unter-) Kapitel zusammengefasst darzustellen; analog einer Darstellung von (grünordnerischen) Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Regelungen sowie deren rechtliche Sicherung sollten als Hinweise zur Satzung aufgenommen werden. Die folgende Abbildung 5 veranschaulicht beispielhaft, welche Bestandteile eine wirksame Sicherung externer Ausgleichsflächen beinhalten sollte: ***Gewährleistung des Rückbaus und Folgenutzung*** Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann in besonderen Fällen im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Im Umweltbericht wird der Rückbau der PV-Anlage nach „Ablauf der Nutzung“ thematisiert – es wird jedoch bisher kein Zeithorizont angegeben und kein Bezug zu § 9 Abs. 2 BauGB hergestellt. Hier eröffnet sich die Frage, ob dieses Planungsinstrument angewendet werden und wenn ja, für welchen Zeitraum die Anlage zulässig sein soll (Befristung) (vgl. B 27 – Befristete und bedingte Zulässigkeit von Nutzungen – MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022). Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen für Flächen-Solaranlagen sollten sogenannte Rückbauverpflichtungen in städtebauliche Verträge aufgenommen werden (vgl. B 1.11.2 – Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022). Hinweis im Zusammenhang mit externen Ausgleichsmaßnahmen: Werden externe Ausgleichsmaßnahmen hinzugezogen und werden diese nur für den Zeitraum gesichert bis zu dem die zeitliche Begrenzung des Eingriffs (z. B. PV-Anlage) stattfindet, sollte der Bebauungsplan an sich ebenfalls befristet beschlossen werden bzw. durch Angabe der Folgenutzung (ohne Befristung des B-Plans) eine neue PV-Anlage konsequent ausgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, ist es theoretisch möglich,	Die Laufzeit einer PVA (beträgt meist 20-30 Jahre) der PV-Freiflächenanlage bzw. des gesamten Plangebietes wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und dem Vorhabenträger festgelegt. Ein Hinweis wurde in Kap. 6 eingefügt.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	nach Ablauf der Nutzung, eine neue PV-FFA zu errichten, für die keine Pflicht zum Ausgleich besteht. ***Naturschutzfachliche Hinweise auf der Satzung*** <u>Generell</u> Die Vorgaben des § 44 Abs. 1, Nr. 1 - 4 BNatSchG sind uneingeschränkt vom Bauherrn zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung der Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutz wären in den Teil B des Bebauungsplanes aufzunehmen. <u>Zu 2.1.1 Insekten</u> Die Behörde begrüßt die Regelungen unter Teil B (Textliche Festsetzungen) zur insektenfreundlichen Beleuchtung. Neben Aufnahme der Regelungen unter 2. Maßnahmen zur Minderung bietet sich auch die Möglichkeit zur Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und insbesondere gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 an (siehe BfN, 2019: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung). <u>Zu 2.1.2 Brutvögel</u> Von der Vogelschutzwarte gibt es aktuelle Empfehlungen für geeignete und geprüfte Glasscheiben-Markierungen an (bestehenden) Glasflächen, um das Vogelschlagrisiko zu reduzieren: https://www.lbv-shop.de/vogelschutz https://www.seen-group.com/produkte/seen-elements/vogelschutz/ ***Redaktionelle Hinweise*** In der Begründung und Umweltbericht ist die Aktualität der Gesetzesgrundlagen zu überarbeiten (Daten der letzten Änderungen) – insbesondere BNatSchG und BbgNatSchAG. In der Begründung auf S. 2 ist „Temnisquell“ zu korrigieren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Rechtsgrundlagen wurden in den Entwurfsunterlagen aktualisiert. Wird in der Begründung korrigiert.	K K K B, U B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.	Der Landkreis Ostpringitz-Ruppin wird im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt und erhält somit auch Zugang zur beschlossenen Fassung der Zwischenabwägung.	H
35. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
36. Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH	**– keine Beteiligung –**		
37. Kreishandwerkschaft Neuruppin	**Stellungnahme vom 30.01.2024** Die eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ der Gemeinde Wusterhausen wurden durch uns geprüft. Die von der Kreishandwerkerschaft Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Es gibt keine Hinweise bzw. Anregungen zu diesen Planungen.	Kenntnisnahme. Die Belange der Kreishandwerkerschaft Neuruppin werden durch diese Planung nicht berührt.	K
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	**Stellungnahme vom 14.12.2023** Gewässer II. Ordnung sind von dem Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd" nicht betroffen. Unser Verband stimmt dem Bebauungsplan zu.	Kenntnisnahme. Nicht betroffen.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
39. Wasser- und Abwasserverband „Dosse“	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
40. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
41. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	**Stellungnahme vom 13.02.2024** Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Teetzer Straße in Wulkow. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine TK-Linien der Telekom.	K
43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	**Stellungnahme vom 14.12.2023** **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme. Keine Anlagen der GDMcom innerhalb des Plangebietes.	K
44. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
45. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	**Stellungnahme vom 15.12.2023** die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.		
	Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.	Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der NBB.	K
	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.	Kenntnisnahme.	K
	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kenntnisnahme.	K
46. E.DIS AG	**– keine Beteiligung –**		
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	**Stellungnahme vom 18.01.2024** Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH	Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen.	K
48. Regio Infra Nord-Ost GmbH	**– keine Beteiligung –**		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
49. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	**– keine Beteiligung –**		
50. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg	**– keine Beteiligung –**		
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
52. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
53. Deutsche Bahn AG	**– keine Beteiligung –**		
54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell, Walsleben, Märkisch Linden, Temnitztal	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme.	K
55. Amt Neustadt (Dosse) für die Gemeinde Drees und Stadt Neustadt (Dosse)	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme.	K
56. Stadt Kyritz	**Stellungnahme vom 16.01.2024** Seitens der Stadt Kyritz bestehen zum betreffenden Vorhaben keine	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bedenken.		
57. Amt Friesack für die Stadt Friesack	**– keine Stellungnahme –**	Kenntnisnahme.	K
58. Gemeinde Fehrbellin	**Stellungnahme vom 21.12.2023** zum betreffenden Planentwurf (Stand 11/2023) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
L = Legende ändern oder ergänzen
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit I (Berlin)	**Stellungnahme vom 25.07.2024** mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen von gleich mehreren Solarkraftwerkvorhaben gigantischen Ausmaßes in Ihrer Gemeinde Wusterhausen. Alleine das Vorhaben Bantikow Ost schafft es mit seiner Größe von 180 ha in die Liga der größten Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Deutschland.	Da sich die Gemeinde im Rahmen der Energiewende dazu bekennt, ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, hat sie sich dazu entschieden, maximal 2 Prozent ihrer Fläche für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne werden nur in den „Sonstigen Sondergebieten“ mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ bauliche Anlagen errichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Bantikow-Ost“ hat sich durch den Verzicht auf das Baufeld 5 auf 167,3 ha verringert. Die Größe bei dieser Planung ergibt sich daraus, dass auch die zahlreichen zu erhaltenden Grünstrukturen, ebenso wie Gewässerläufe, Kleingewässer, Feldsölle, Wildachsen und öffentliche Wege in das Plangebiet einbezogen sind. Zusätzlich befinden sich an den Rändern der jeweiligen Sonstigen Sondergebiete, vor den Zäunen der PV-Freiflächenanlagen, zahlreiche Flächen für neu zu pflanzenden Hecken. Damit werden nicht nur die historischen Strukturelemente mit Gewässern, Baumreihen und Feuchtbereiche erhalten, sondern auch neue Gehölzstrukturen in der Landschaft geschaffen. Die 13 Sonstigen Sondergebiete des Plangebietes von dem Bebauungsplan „Solarpark Banitkow-Ost“ umfassen rund 121 ha. Werden die Sonstigen Sondergebiete der sieben Solarparkvorhaben, die sich zurzeit im Aufstellungsverfahren befinden zusammengerechnet, sind dies insgesamt rund 321 ha, was ca. 1,64 Prozent der gesamten Gemeindefläche entsprechen. Die Flächengröße der einzelnen PV-Freiflächenanlagen ist so gewählt, dass eine hohe Stromerzeugung für eine verhältnismäßig geringe Gesamtanzahl von sieben Solarparks ermöglicht wird. Gesamtheitlich gesehen handelt es sich daher bei den Solarparkvorhaben in der Gemeinde um einen Mittelweg zwischen Flächengröße und Anzahl. Mehr als die zurzeit in der Aufstellung befindlichen sieben Solarparkvorhaben sind zur Zeit nicht geplant. Einschließlich der bereits vorhandenen kleinen PV-Freiflächenanlage am südöstlichen Ortsrand von	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

		Bantikow werden nach Errichtung der geplanten Solarparks rund 1,7 % der gesamten Gemeindefläche durch PV-Freiflächenanlagen genutzt. Außerdem wird bezüglich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf Folgendes hingewiesen: Im Jahr 2023 wurden auf 16 Prozent der deutschen Landwirtschaftsflächen Energiepflanzen für Biogas und Biotreibstoffe angebaut. Der Energieertrag auf einer Fläche durch PV-Freiflächenanlagen ist deutlich höher als der Energieertrag aus der Nutzung von Energiepflanzen. Es kann somit auch davon ausgegangen werden, dass durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen die Anbaufläche für Energiepflanzen zurückgeht. Dadurch stehen zusätzliche Flächen für die Produktion von Lebensmitteln für Menschen sowie für Futtermittel der Tiere zur Verfügung.	
	Kritik 1: Leider haben sich die Vorhabenträger für ihre Planungen der Solarparkvorhaben • Bantikow Ost mir rund 180 ha • Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den • Solarpark Brunn mit rund 45 ha	Die Darstellung der Flächengrößen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind irreführend. Siehe hierzu die obige Erläuterung zur Einbeziehung auch „grüner Bereiche“ in den Geltungsbereich von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen. Missverständlich ist beispielsweise, dass es in der Gemarkung Tramnitz keinen Bebauungsplan für PV-Freiflächenanlagen gibt und in diesem Ortsteil auch kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen ist. Dagegen gibt es die Solarparks Wulkow, Wulkow-Süd und Schönberg. Die hier angegebenen Größenordnungen für die Bebauungspläne sind irritierend, da für den Solarpark Bantikow-Ost die Flächengröße einschließlich aller Grün- und SPE-Flächen angegeben wird, während für Wulkow, Wulkow-Süd und Schönberg mit zusammen 75 ha sowie Brunn mit insgesamt 44 ha nur die Sondergebiete und nicht die Geltungsbereiche der Bebauungspläne genannt werden. So wird zum Beispiel im Solarpark Schönberg eine 8,8 ha große SPE-Fläche im Bebauungsplan-Geltungsbereich festgesetzt, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird und für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht.	Z
	unwissentlich oder vorsätzlich für den geschützten historischen bedeutsamen Landschaftsraum Nr. 6 – Kyritzer Seenrinne entschieden. Die Beschlüsse widersprechen aus meiner Sicht dem eigens auferlegten Kriterium des Wusterhausener PV-Leitfadens Seite 4: „Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften“	Auf ihrer Webseite hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mitgeteilt, dass der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 vor dem Hintergrund eines veränderten Rechtsrahmens nicht mehr angewendet wird. Dies bedeutet, dass auch die Vorbehaltsgebiete „Historische bedeutsame Kulturlandschaft“ als Bestandteil vom Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 nicht mehr angewendet werden. Zudem wurde der sachliche Teilregionalplan zur Festlegung der Freiräume und	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

		der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften zwar als Satzung beschlossen, aber der Beschluss nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Damit entfaltet dieser Beschluss keine Rechtswirksamkeit. Trotzdem ist sich die Gemeinde dieser historischen Kulturlandschaft bewusst und daher der Erhalt des Landschaftsraumes ein wesentliches Kernelement der Planung. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es, dass in allen Teilen Deutschlands, ob Stadt oder Land, Nord, Süd, Ost oder West gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden sollen. Unter Beachtung dieser Maßgabe muss es auch Gemeinden in ländlichen Regionen mit schwacher Wirtschaftskraft ermöglicht werden, eigenständig darüber zu entscheiden, wie sie die Lebensbedingungen der Menschen, die dort Ihren Hauptwohnsitz haben, verbessern kann und wie örtliche Betriebe, und dazu gehören auch landwirtschaftliche Betriebe, wirtschaftlich so gestärkt werden, dass die Betriebe und damit auch die örtlichen Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass landwirtschaftliche Betriebe in strukturschwachen Regionen oft nur dann eine langfristige wirtschaftliche Perspektive haben, wenn sie gleichzeitig Energiewirt sind. Das bedeutet in diesem Fall, dass sie einige landwirtschaftliche Flächen langfristig an Betreiber von PV-Freiflächenanlagen verpachten oder selbst Teil eines Vorhabenträgers sind. Zu einer sich stetig wandelnden Kulturlandschaft gehört auch der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe in kleinen Dörfern und Ortsteilen. Eine Kulturlandschaft frei von landwirtschaftlichen Betrieben ist für Gemeinden im ländlichen Raum wenig zukunftsfähig. Durch die Regelung des so genannten Solareuros im Land Brandenburg profitieren nicht nur die Landverpächter, sondern auch die gesamte Gemeinde von diesen zusätzlichen Einnahmen. Daraus können wichtige Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, die zum Beispiel den Neubau einer Feuerwache, die Sanierung der Grundschule, die Finanzierung sozialer Aktivitäten sowie die Sanierung von Straßen und Radwegen beinhalten. Daher hat die Gemeinde bei den Standortentscheidungen, die Lage der Plangebiete im „Kulturhistorischen Landschaftsraum“ nicht als Ausschlusskriterium definiert. Um die dort vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, hat sich die Gemeinde darum bemüht bei allen Planungen den Erhalt sämtlicher öffentlicher Wege, aller Gehölz-	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

		und Gewässerstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung einbezogen werden dürfen, zu sichern sowie neuer Gehölzstrukturen durch die Hecken an den Rändern der PV-Freiflächenanlagen zu schaffen und nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da alle der erwähnten Solarparks auf fast ebenen Flächen gebaut werden, können diese nach dem Hochwachsen zahlreicher Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern per Auto, Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Gemeinde im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft in den nördlichen Gebietsteilen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Unter diesen Gesichtspunkten hat die Gemeinde den Vorschlägen für PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Hierbei dient der Kriterienkatalog vorwiegend als Orientierung, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen in der Realität die Standortentscheidungen jedoch auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf die einzelnen Punkte des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt. Der Kriterienkatalog wurde erstellt, als die Gemeinde noch keine praktische Erfahrung mit der Planung von PV-Freiflächenanlagen hatte. So hat sich durch die konkreten Planungen herausgestellt, dass es notwendig sein wird, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Denn wenn zum Beispiel ein zu großer Abstand des Solarparks zum Wald gewählt wird, nutzt der Landwirt diese Fläche dennoch meistens „bis fast an die Baumstämme“ als landwirtschaftliche Fläche, wie beispielsweise für den Maisanbau. Bei einem Flächenabstand von 15,0 m oder 20,0 m kann die Fläche tatsächlich zur Schaffung eines Waldsaums und als Blühwiese dienen, um dem Natur- und Artenschutz zu dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Vorgabe, 10,0 m breite Wildschneise mit beidseitig fast 4,0 m hohen Hecken zu schaffen, die in der Realität von den Tieren in der Regel überwiegend als „schutzloser Tunnel“ empfunden wird. Anders ist dies bei einer 25 bis 30 m breiten Wildachse ohne eine beidseitige Hecke, dafür aber mit differenziert angeordneten Gehölzgruppen, die dem Wild beim Durchqueren einer durchaus 200 oder 300 m langen Wildachse als Schutz dienen. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ beruht auf den genannten Abwägungsentscheidungen und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Faktoren.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

		Ein Grund ist, dass sich innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die ehemalige „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch drei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier herrscht in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Einigkeit darüber, dass die Bebauung in der ehemaligen „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter hat. Weiterhin enthält der Kriterienkatalog einen definierten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterienpunkte bei einer Lageentscheidung bleibt, eine vorrangige Priorität, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die ehemalige „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ rund 60 Prozent des Gemeindegebietes bedeckt, wodurch der Anteil der Fläche für die Sonstigen Sondergebiete der Solarparks im Verhältnis zur „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ sehr gering ist. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen werden zusätzlich durch Randeingrünungen abgeschirmt. Somit wird im Verhältnis zur Gesamtgröße der Gemeinde, bei einer Außenbetrachtung nur ein geringer Anteil der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ durch eine ökologisch nachhaltige und natürlich wirkende Randeingrünung verändert. Des Weiteren wird auf die obigen Ausführungen zur Thematik der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ verwiesen.	
	Dass man nicht in diese „kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume“ hinein plant sondern sogar ein ausreichend dimensionierter Abstand einzuhalten ist, zeigt beispielhaft die „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. prüfung ist notwendig sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist zu Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten[22]. quelle: Seite 10 https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf Hier Informationen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aus 2018.	Das genannte Dokument zur Planungshilfe bezieht sich auf das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree. Die dort genannten Vorgaben beruhen auf Empfehlungen, die mit den dort vorhandenen räumlichen Bedingungen abgestimmt sind. Daher ist dieses Dokument für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur bedingt anwendbar.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften **2.1 (G)** Die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Räume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Kulturlandschaften: **Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"** **Nr.** | **Bezeichnung** | **Nr.** | **Bezeichnung** 1 | Lenzer Wische | 7 | Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft 2 | Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung | 8 | Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft 3 | Prignitzer Panketal | 9 | Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft 4 | Plattenburger Karthane-Cederbachniederung | 10 | Liebenberger Park- und Seenlandschaft 5 | Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide | 11 | Zehdenicker Tonstichlandschaft 6 | Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal | 12 | Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal In den Vorbehaltsgebieten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmalen und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden. Die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen.	Die Textstelle „die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion… in den Stadt-Umland-Räumen“ zeigt, dass es hier beim Thema „Erholung“ im Wesentlichen um die Erholung von Menschen aus den benachbarten städtischen Metropolräumen geht. Auch diese Erholungssuchenden sind in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sehr willkommen, sie suchen aber dann eher die Nähe zu den Wasserflächen, hier dem Untersee/Klempowsee. Dass die Besucher von dort auch Fahrradtouren in die rückwärtigen Bereiche machen ist unstrittig, da die Solarparks jedoch keine der vorhandenen Wege zerschneiden oder unterbrechen und die Anlagen stark eingegrünt sind, geht die Gemeinde davon aus, dass die Erholungsfunktion der Gemeinde für Besucher und die eigenen Bürgerinnen und Bürgern durch die geplanten Solarparks nicht beeinträchtigt wird. Bezüglich des Themas Wohnen ist anzumerken, dass es für die Gemeinde ein wichtiges Ziel ist Wohnraum zu schaffen, für Menschen, die in der Gemeinde Arbeit finden und sich so am sozialen Leben in der Gemeinde beteiligen können (z.B. Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr). Hierzu müssen die örtlichen Betriebe, wie beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe oder auch Handwerksbetriebe gestärkt werden. Siehe dazu die Ausführungen weiter oben.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	6 Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (ca. 32.200 ha) Der Kulturlandschaftsraum "Kyritzer Seenrinne/mittleres Dosse-Jäglitztal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes", der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luch-Landes" • schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die "Kyritzer Seenkette" mit den in landschaftsräumlicher Nähe parallel verlaufenden Flusstälern von Dosse und Jäglitz, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und kleinteiligen Feldgehölzstrukturen) • verfügt mit Bantikow, Brunn, Gantikow, Ganz, Grabow, Herzsprung, Königsberg, Kyritz, Lohm, Neustadt, Plänitz, Wulkow, Wusterhausen, Wutike, Zernitz über eine hohe Dichte von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die Vielzahl von historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie mit dem größten Gartendenkmal in dem Kulturlandschaftsraum das "Landes- und Hauptgestüt Spiegelberg", in Ganz, in Tornow und durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft) • beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Kyritz und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wusterhausen über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen • schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die hohe Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie durch Gutshausensemble in Bantikow, Grabow, Wulkow, Karnzow, Plänitz und weitere, die Gebäudeensemble der Neustädter Pferdezuchtanlagen, technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen in Neustadt und Wusterhausen sowie Papierfabrik und -mühle Hohenofen, die Vielzahl verschiedenartiger in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale, wie Burgwälle, Hügelgräber und Landwehre, verfügt mit Wusterhausen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wusterhausen vor allem aus östlicher und südlicher Rich- Ich kritisiere in diesem Zusammenhang, dass die Formulierungen im Umweltbericht so gewählt sind, dass die unten genannten Punkte alle „problemlos“ sind. In jedem Absatz wiederholt sich das die Formulierung „Keine Festsetzungen“. Meines Erachtens liest sich das für einen Gemeindeverter beim „Überfliegen“ der Unterlagen so, als seien die Belange geprüft und alles sei in Ordnung. Der Umweltbericht hätte hier klarer formuliert sein müssen, dass es hier große Konflikte gibt und bereits mehrere Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt sind!	Aus Sicht der Planungsbeteiligten gibt es bei der Planung keine großen Konflikte. Zudem werden die oben genannten Punkte durch die Solarparkplanungen kaum eingeschränkt. Des Weiteren müssen die Stellungnahmen bezüglich anderer Planverfahren hier nicht berücksichtigt werden. Außerdem hat sich die Gemeinde durch die Beteiligungsverfahren und im Kontakt mit der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel darum bemüht Lösungen zu finden, wie die Festsetzungen am besten so umgesetzt werden, dass das Landschaftsbild möglichst gering beeinflusst wird. Die von der Regionalplanung getätigten Stellungnahmen in der jeweiligen frühzeitigen Beteiligung der Planverfahren sind noch sehr allgemein formuliert und nicht genau auf die Standortbedingungen der jeweiligen Planung abgestimmt.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	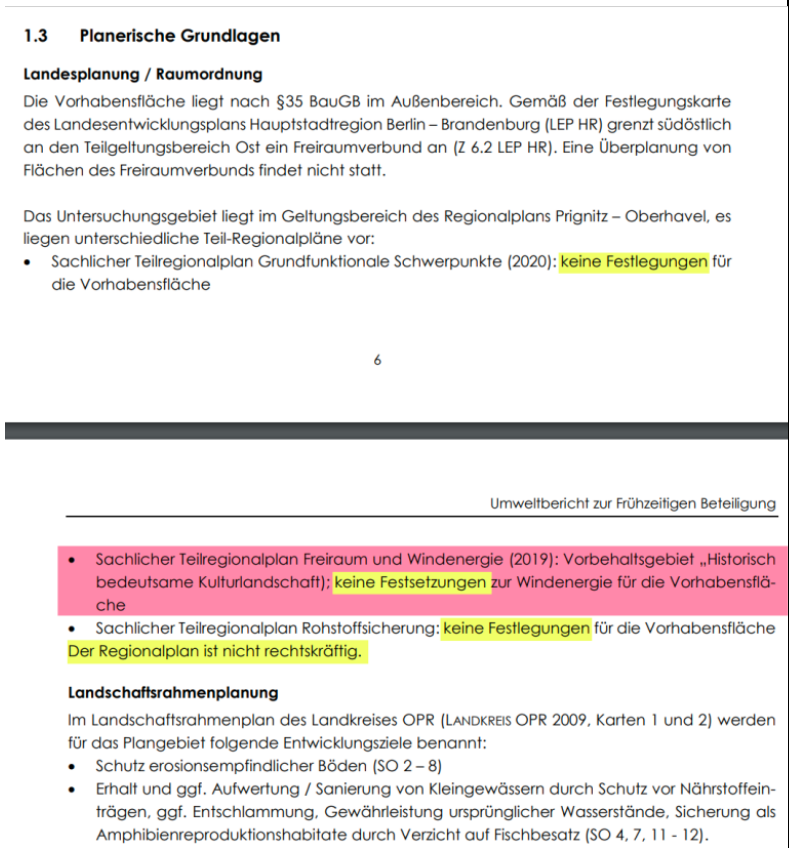 **1.3 Planerische Grundlagen** **Landesplanung / Raumordnung** Die Vorhabensfläche liegt nach §35 BauGB im Außenbereich. Gemäß der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) grenzt südöstlich an den Teilgeltungsbereich Ost ein Freiraumverbund an (Z 6.2 LEP HR). Eine Überplanung von Flächen des Freiraumverbunds findet nicht statt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, es liegen unterschiedliche Teil-Regionalpläne vor: • Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): keine Festlegungen für die Vorhabensfläche 6 Umweltbericht zur Frühzeitigen Beteiligung • Sachlicher Teilregionalplan Freiraum und Windenergie (2019): Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft): keine Festsetzungen zur Windenergie für die Vorhabensfläche • Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung: keine Festlegungen für die Vorhabensfläche Der Regionalplan ist nicht rechtskräftig. **Landschaftsrahmenplanung** Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises OPR (LANDKREIS OPR 2009, Karten 1 und 2) werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt: • Schutz erosionsempfindlicher Böden (SO 2 – 8) • Erhalt und ggf. Aufwertung / Sanierung von Kleingewässern durch Schutz vor Nährstoffeinträgen, ggf. Entschlammung, Gewährleistung ursprünglicher Wasserstände, Sicherung als Amphibienreproduktionshabitate durch Verzicht auf Fischbesatz (SO 4, 7, 11 - 12).	Im Umweltbericht des Entwurfs vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ werden im Kapitel 1.3 die planerischen Grundlagen, dargestellt, hier die Festsetzungen der Regionalplanung für das Plangebiet. Die Formulierung „keine Festsetzungen“ finden sich unter den Stichworten Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): sowie Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung, weil beide Teilregionalpläne für das Plangebiet keine Festsetzungen treffen. Die Festsetzungen des Sachlichen Teilregionalplans Freiraum und Windenergie sind hingegen korrekt wiedergegeben.	Z
	Ich kritisiere zudem, dass vermutlich keinem Ausschussmitglied und Gemeindevertreter eine Übersichtsgrafik / Karte vorgelegt wurde, in der der Schutzbereich „Kulturhistorisch bedeutsame Landschaft“ als Schraffur sichtbar eingeblendet war und die Problematik auch für den Laien frühzeitig erkennbar gewesen wäre. Fraglich ist, ob die Abstimmungen in den Ausschüssen ähnlich verliefen wären. Das ggf. bewusste Weglassen von vorliegenden Informationen verfälscht den Meinungsbildungsprozess.	Die Unterstellung, dass die Gemeindevertreter nicht ausreichend informiert und beteiligt worden seien, wird hiermit zurückgewiesen. Alle Unterlagen wurden transparent zur Verfügung gestellt und von den Vertretern der Gemeinde geprüft. Insbesondere die eigenständige Planung einer Gemeinde sowie die oft einschränkenden übergeordneten Planungen aus der Regional- und Landesplanung sind den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sehr gut bekannt. Als Ausnahme können lediglich die Personen genannt werden, die durch eine Kommunalwahl neu in die Gemeindevertretung gewählt wurden. Die Entscheidungen über die Solarparks, die hier kritisiert werden, sind aber alle im Wesentlichen im Jahr 2023 gefallen, wo die beschließenden Gemeindevertreterinnen und	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

		Gemeindevertreter bereits mindestens seit 3,5 Jahren und viele sogar deutlich länger als Mitglieder der Ausschüsse oder in der Gemeindevertretung tätig waren.	
	Kritik 2 Die gleichzeitige Anschieben von 5 Solarpark Vorhaben widerspricht dem Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen in mehrfacher Hinsicht. Zitat Leitfaden Wusterhausen Seite 3: „Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll.“ Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframwork/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf Erster Widerspruch – „Schonend und langsam“: Verwaltung und Gemeindevertreter haben alles andere als schonend und langsam gehandelt und gleich mehrere Solarkraftwerke durch ihre FNP-Änderungsbeschlüsse und Bebauungspläne aufs Gleis gesetzt. Es handelt sich um das Solarparkvorhaben Bantikow Ost mit rund 180 ha, den Solarpark Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den Solarpark Brunn mit rund 45 ha innerhalb der geschützten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft – Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“. Hier ist gerade ein weiteres Gebiet in Bantikow durch die Gemeindevertreter im Rahmen einer Ortsbegehung begutachtet worden und außerhalb des geschützten Landschaftsraumes geht es weiter mit dem Solarpark Emilienhof mit rund 58 ha.	Der Begriff „schonend und langsam“ ist kein hartes Kriterium im Kriterienkatalog. Ein Kriterienkatalog ist kein Gesetz, sondern stellt eine Leitlinie dar. Von dieser Leitlinie können diejenigen, die diesen Leitfaden aufgestellt haben, in jeweiligen Einzelfällen abweichen. Wie allseits bekannt, hat sich nach dem Überfall von Russland auf die Ukraine und dem damit verbundenen kurzfristigen Stopp von Gaslieferungen aus Russland, in der Bundesrepublik Deutschland die Situation ergeben, dass doch eher schnell die Energieversorgung durch Verbrennung von Gas und Kohle durch eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern, d.h. vorrangig aus Windenergie und Sonnenenergie abgelöst werden muss. Dabei ist die Gemeinde der Auffassung, dass die mittlerweile sogar über 250 m hohen Windenergieanlagen sich für das Landschaftsbild und die örtliche Lebensqualität deutlich negativer auswirken, als die oft aus der Entfernung auf den flachen Landbereichen kaum sichtbaren PV-Freiflächenanlagen. Während solche PV-Freiflächenanlagen in vielen Bereichen durch entsprechende randseitige Gehölzanpflanzungen „weggegrünt“ werden können, haben selbst hohe Baumpflanzungen bei Windenergieanlagen nicht diese Wirkung. Die Gemeinde hat daher das von der Bundesregierung formulierte „hohe öffentliche Interesse“ an dem Ausbau der Energiegewinnung durch Solaranlagen akzeptiert und somit einem zügigen Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Da die Marke von 2 % des Gemeindegebietes für PV-Freiflächenanlagen inzwischen fast erreicht ist, hat sich die Gemeinde entschieden nach dem Aufstellungsbeschluss für den „Bürgersolarpark Bantikow“ vorerst keinem Antrag für weitere Solarparkplanungen zuzustimmen. Die zurzeit laufenden Verfahren, die zwar parallel verlaufen, aber aufgrund verschiedener Abstimmungsprozesse zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Rechtskraft geführt werden, sollen möglichst zügig durchgeführt werden. Durch den erheblichen Planungsprozess und dem bürokratischen Aufwand, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit die PV-Freiflächenanlagen zeitlich unabhängig voneinander gebaut. Somit erfolgt alleine schon aufgrund der genannten Faktoren der Bau der Anlagen „Schonend und Langsam“.	Z Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	Widerspruch – „Fehlende Infrastruktur“ Die Grafiken der Edis sprechen hier für sich: 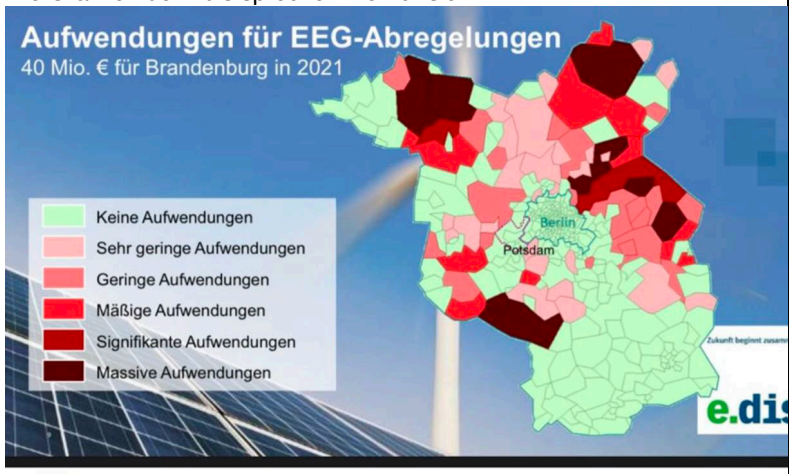 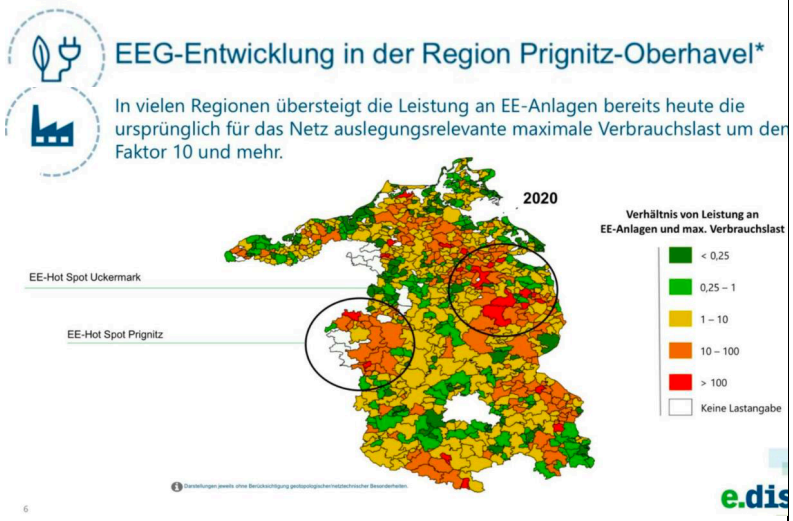 **Kritik 3 Anwendung des Leitfadens bei Bantikow Ost** Bantikow Ost widerspricht klar dem Punkt Nr. II.1 des Leitfadens „Kein Bau in Schutzgebieten“: hier historisch bedeutsame Landschaften.	Der Gemeinde ist bewusst, dass es aktuell noch ein Problem darstellt, die gesamte in Wusterhausen/Dosse aus Sonnenenergie gewonnene Energie kontinuierlich zu den Standorten, wo diese Energie benötigt wird abzutransportieren, weil der Ausbau der Transportnetze -wofür nicht die Gemeinde zuständig ist- nicht ausreichend schnell vorangetrieben wurde. Daher bemüht sich die Gemeinde darum, die Vorhabenträger dazu anzuregen neben den PV-Freiflächenmodulen auch Speicherelemente zu planen und zu bauen, wo die in bestimmten Zeiten nicht abnehmbare Energie gespeichert wird, um sie zu anderen Zeiten dann ins Netz einzuspeisen.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	Geht man nun davon aus, dass der geschützte Landschaftsraum übersehen wurde, hätte er bei Punkt II.4 sogar noch einen 200m Abstand bewirkt. II. Kriterien-/Anforderungskatalog Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. **Nr.** **Kriterien/Anforderungen** **Ausschluss** **Abwägung** **Zustimmung** II.1 Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften II.2 Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen II.3 Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur II.4 Kein Bau in Gewerbegebieten II.5 Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen Quelle Leitfaden Wusterhausen: http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf	Der Punkt zum 200 m Abstand wird zukünftig im Kriterienkatalog überarbeitet, da hier im Verlauf der Planverfahren deutlich wurde, dass eine sinnvolle Umsetzung für die Plangebiete nicht möglich ist. Siehe dazu die voranstehenden Ausführungen.	H
	Die folgende Grafik war Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertreter und es stellt sich die Frage, ob die Vertreter ausreichend informiert wurden. Es gab wie bereits ausgeführt zu diesem Zeitpunkt mehr als deutliche Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bei dem Projekt Tramnitz Schönbeck Wulkow (ebenfalls im Schutzgebiet 6) sowie Bantikow Ost. Hier wurden bereits FF-PVA -Vorhaben in diesen geschützten Bereichen bereits ab 10ha für zu „raumbedeutsam“ und „UNVEREINBAR“ definiert. Ich bitte um Überprüfung	Abwägung hierzu siehe oben. Wenn die Regionalplanung festlegt, dass innerhalb von Vorbehaltsgebieten – die übrigens nicht den Status von Schutzgebieten haben - alle PV-Freiflächenanlagen in der jetzt ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ die größer als 10 ha sind, als „unvereinbar“ definiert sind, ist dies eine Festlegung ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realisierbarkeit solcher kleinen Anlagen. Es gibt durchaus so kleine oder noch kleinere Anlagen, die aber in der Regel dann nur der Versorgung benachbarter Betriebe dienen. Eine Anlage von unter 10 ha, für die kilometerlange Leitungen zum Anschluss an einer 110 kV-Leitung gebaut werden müssen, meist sogar in Kombination mit einem	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	Solarpark Bantikow | Anforderungen aus dem Leitfaden der Gemeinde | # | Vorgabe aus dem Leitfaden | Zustimmung | Abwägung | Ausschluss | | II.1 – II.4 | Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten | ● | | | | II.5 | mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2 | | ● | | **Kritik 4 Anwendung des Leitfadens bei Brunn** Im Fall von Solarparkvorhaben BRUNN suggerieren die grünen Haken aus meiner Sicht einem Gemeindevertreter, dass alle Kriterien bei dem Vorhaben eingehalten wurden. Das ist selbstverständlich auch hier nicht richtig! II. Kriterien-/Anforderungskatalog Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. | Nr. | Kriterien/Anforderungen | Ausschluss | Abwägung | Zustimmung | | II.1 | Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften | | | ✓ | | II.2 | Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen | | | ✓ | | II.3 | Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur | | | ✓ | **Kritik 5 Landschaft vollgestellt mit Zäunen** Immer wieder wird bei Vorhaben dieser Art suggeriert, dass die Klimaretten den „Sonnenparks“ nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen sollen. Schaut man sich dann fortgeschrittenere Planungen an, sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigschutz“. Richtig deutlich kann man diesen in den Plänen meist nicht sehen, erst wenn man stark reinzoomt. Auch die mir vorliegenden Pläne nebst Legenden lassen textlich und	zu errichtenden Umspannungswerk, ist in der Regel aufgrund der immensen Anschlusskosten nicht wirtschaftlich. Wenn durch die Bundesregierung für den Bau von PV-Freiflächenanlagen, auch für einen zügigen Ausbau ein hohes öffentliches Interesse formuliert wird (siehe EEG § 2), kann es der Gemeinde nicht entgegengehalten werden, wenn sie dieses von der Bundesregierung formulierte Ziel in ihrer Abwägung über die Vorgaben der Regionalplanung stellt. Des Weiteren wird auf die obigen Darstellungen zum Thema PV-Freiflächenanlagen in der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft hingewiesen. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind sich über die Planungsprozesse sowie dem Aufbau und der Funktion des Kriterienkatalogs bewusst. Was den Gemeindevertretern scheinbar suggeriert wird, ist von außen betrachtet nicht einzuschätzen. Die Zäune befinden sich immer nur am Rande der jeweiligen „Sonstigen Sondergebiete“. SPE-Flächen und Grünflächen werden nicht mit eingezäunt. Dies wurde auch so in den jeweiligen Begründungen explizit sowie transparent erwähnt und wird in den Textlichen Festsetzungen so festgesetzt. Die Zäune werden aus Sicherheitsgründen errichtet und sind von außen durch die Gehölzanpflanzungen nicht zu erkennen. Zudem werden in einigen Teilen des Solarparks extra Wildschneisen für Wildtiere insbesondere Großsäuger geplant. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der	Z Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	kartografisch keinen Zaun erkennen. Auf Rückfrage erhielt ich vom Planungsbüro Plankontor die Aussage, dass allein beim Vorhaben Bantikow Ost mit 19,972 Kilometern Zaun zu rechnen ist.	Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun außerdem so herzustellen, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen. Die Zaunlänge des Solarparks Bantikow-Ost von 20 km ist hierbei aufgrund der Anzahl von 13 getrennten Sonstigen Sondergebiete ein Sonderfall. Beispielsweise beträgt die Zaunlänge beim Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ lediglich 1,9 km.	
	Kritik 6 Hier setzt die nächste Kritik an. Tatsächlich sehen sich die Ersteller der Planungen und Umweltberichte nach erfolgter Kritik dazu in der Lage solche gigantischen Vorhaben in kleinere Pakete aufzuteilen, grün einzupacken und dann von „kleinteiligen“ Planungen zu sprechen die völlig unbedenklich seien. 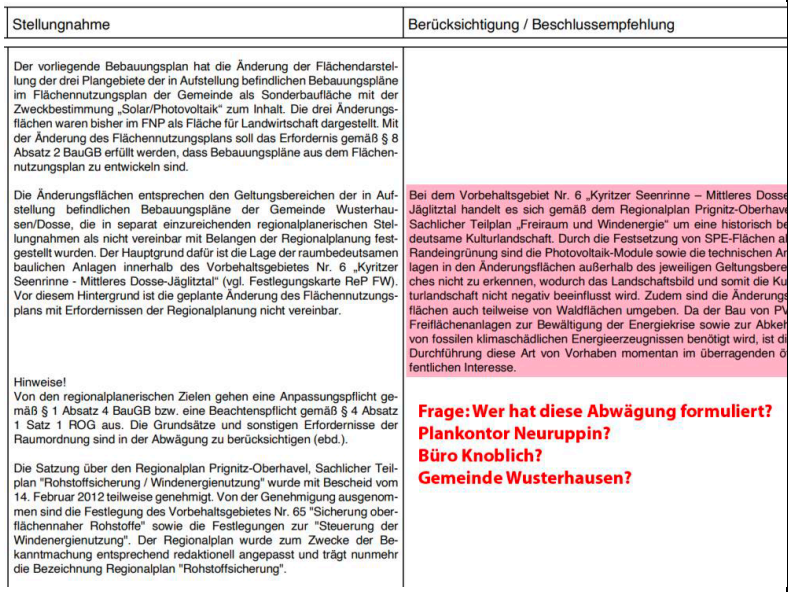 Stellungnahme / Berücksichtigung / Beschlussempfehlung Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar. Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse Jäglitztal handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhav Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch be deutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen a Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Ar lagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbere ches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Ku turlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungs flächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkeh von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist di Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden ö fentlichen Interesse. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). **Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert?** **Plankontor Neuruppin?** **Büro Knoblich?** **Gemeinde Wusterhausen?** Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Wer denkt sich solche Abwägungen aus?	Der Begriff „gigantisch“ ist für diese Vorhaben nicht zutreffend und stellt eine Übertreibung dar. Die Planung ist sowohl in einem städtebaulichen als auch in einem umweltfachlichen Kontext insbesondere ihrer Auswirkung auf die umweltrelevanten Schutzgüter explizit in den Planunterlagen aufgeführt. Bei vorhandenen Bedenken oder Klärungsbedarf zu bestimmten planungsrelevanten Themen wird dies einerseits transparent in den Planunterlagen bzw. der Abwägung thematisiert, sowie in Form von schriftlicher oder mündlicher Kommunikation mit den jeweiligen betroffenen privaten und öffentlichen Akteuren kommuniziert. Der Text für Beschlussvorlagen in den Abwägungsprozessen ist stets ein Gemeinschaftswerk der beteiligten Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde hat aber die Gemeinde, vertreten durch das Bauamt, die Funktion der Schlussredaktion, sodass dort nur Texte den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zur Beschlussvorlage vorgelegt werden, die von der Gemeindeverwaltung so „abgenommen“ sind. Es obliegt den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu entscheiden, ob sie diesem Text inhaltlich so folgen. Nach Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung ist dieses somit „ein Abwägungstext der Gemeindevertretung“.	Z
	Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevertreter, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Ersteller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern	Aufgrund der Aufteilung auf verschiedene Teilflächen und der in der Regel differenzierten, durch Grünflächen getrennten Teilbereiche, wird eine bessere Einfügung in die bestehenden Landschaftsstrukturen ermöglicht.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost). Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG“ und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst“ verwenden möchte. **Fazit – Ein Wiederspruch in sich selbst** Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter, einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc. Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem solche gigantischen Freiflächen-PV Coups gelingen, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben wird. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteiligere Landwirtschaft erkennen. Häufig genug gehören diese Flächen Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende den Osten aufgekauft haben. Diese bekommen nun PV-Pachten von 4000 Euro pro Jahr und Hektar, und dies für die nächsten 20-30 Jahre. Viele haben den Hektar damals für unter 4000 Euro erworben. Das führt natürlich zu Verwerfungen und großen Neiddebatten. Sehr geehrte Gemeindevertreter, bitte nehmen Sie meine Kritik ernst und stoppen Sie diese Vorhaben. Wusterhausen ist gesegnet mit einer wunderbaren Landschaft. Verscherbeln Sie sie nicht erneut!	Dieses ist nicht vergleichbar mit PV-Freiflächenanlagen an anderen Standorten, an denen ohne eine Grünunterbrechungen eine Fläche von rund 200 oder 250 ha PV-Freiflächenanlage eingezäunt und dabei auch historische Wegebeziehungen oder Wildwechselrouten einfach überplant werden. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, mit der in Wusterhausen/Dosse verfolgten Planung unterschiedlich großer und differenziert geplanten Teilflächen auch eine für die differenzierten Landschaftsstrukturen angepasste Planung zu verfolgen. Ob im Norden, Westen, Süden oder Osten der Bundesrepublik Deutschland, es sind in der Regel die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, die den Erhalt landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen sichern. Gerade in Regionen, wie z.B. auf sandigen Moränen- oder Sanderflächen, wo die Böden nicht besonders ertragssicher sind, haben viele landwirtschaftliche Betriebe nur dann eine langfristige wirtschaftliche Sicherheit, wenn sie sich neben der Landwirtschaft auch als „Energiewirt“ betätigen. Dass es in Brandenburg überwiegend größere landwirtschaftliche Betriebe gibt, hat etwas mit den zwangsweisen Schaffungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) in der DDR zu tun. Nach dem Anschluss der Länder der DDR an die Bundesrepublik Deutschland ist es mit wenigen Ausnahmen nicht gelungen kleinbäuerliche familienbetriebene landwirtschaftliche Betriebe wieder einzurichten. Da war es nur folgerichtig, dass die ehemaligen LPGs oft von kapitalstarken Landwirten aus dem Westen übernommen wurden oder diese sich maßgeblich an z.B. neu entstandenen landwirtschaftlichen GmbHs beteiligten. Aber genau diese Betriebe sorgen nun dafür, dass in der aktuellen Kulturlandschaft im Norden von Brandenburg die Landwirtschaft nicht verschwunden ist oder nur noch Energiepflanzen für Biogasanlagen anbaut, sondern dass es in vielen Gemeinden der Region weiterhin Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gibt. Es profitieren nicht nur die Landverpächter von dem Bau einer PV-Freiflächenanlage, sondern durch den in Brandenburg eingeführten Solareuro, wird auch der Haushalt der Gemeinde stabilisiert und im Sinne des Gemeinwohls können dadurch Maßnahmen finanziert werden, die allen Einwohnern, aber auch den Besuchern der Gemeinde nützen. Eine Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse, die aufgrund fehlender im Gemeindegebiet vorhandenen größeren Gewerbebetriebe keine entsprechenden Steuereinnahmen verbuchen kann, ist im Sinne eines langfristig konsolidierten Haushaltes auch auf derartige zusätzliche Einnahmen	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

		angewiesen. Der Ausbau von erneuerbaren Energien und kleinteiligen innovativen Landwirtschaftsformen sind kein Widerspruch, da nicht nur in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, sondern auch in Bezug auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland, die Gesamtgröße aller PV-Freiflächenanlagen in Relation zu anderen Nutzungen wie beispielsweise der Landwirtschaft einen vergleichsweise geringen Anteil aufweist. Es stellt keine sachgerechte und sachliche Abwägung dar, wenn man den Landverpächtern in Wusterhausen/Dosse unterstellt, sie seien aus dem Westen eingewanderte „Einigungsgewinner“, die nun nochmals ordentlich Gewinn nur für sich abschöpfen wollen. In vielen Fällen handelt es sich um Betreiber, die aus ehemaligen LPGs hervorgegangen sind und nun als Genossenschaft oder GmbH arbeiten. Häufig sind es auch ortsansässige Alteigentümer, die ihre Flächen teilweise bei größeren Gesellschaftern zur langfristigen Betriebssicherung verpachten, womit die von Ortsansässigen besetzten Arbeitsplätze gesichert werden. Wie bereits voranstehend dargestellt, hat auch die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die keine sehr hohen Einnahmen z.B. aus Gewerbesteuern hat, hier durch den Solareuro (gemäß Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetzes (BbgPVAbgG)) eine gesicherte zusätzliche Einnahmequelle für die nächsten 25 bis 30 Jahre (oder länger). Für diese Einnahmen gibt es keine Zweckbindung. Daher können diese Mittel für dringend benötigte Maßnahmen in der technischen und sozialen Infrastruktur genutzt werden, aber auch für Zuschüsse an die von der jeweiligen Planung betroffenen Ortsteile, die für ihr Ortsteilbudget einen zusätzlichen Beitrag erhalten, über dessen Verwendung die Ortsbeiräte dann eigenständig entscheiden können. In Zusammenfassung der obigen Darstellungen folgt die Gemeindevertretung nicht der Empfehlung, die im Verfahren befindlichen Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen zu stoppen. Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, dass aufgrund des geringen Anteils von PV-Flächen zur Gesamtgemeindefläche und aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Solarparks in Bezug auf die Einfügung in vorhandene Landschaftsstrukturen die Gemeinde Wusterhausen/Dosse auch weiterhin von einer hohen landschaftlichen Qualität profitieren wird.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **08.07.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ mit den Teilen A und B berücksichtigt, ebenso in der Begründung und dem Umweltbericht. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden einzelne zusätzliche Hinweise in die Planunterlagen eingefügt und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Bezug auf die ehemalige „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ wurde das Kap. 2.3 in der Begründung ergänzt, da die Erhaltung des Landschaftsbildes nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der Planung ist. Des Weiteren wurden zusätzliche Hinweise in Bezug auf den Immissionsschutz, Brandschutz, Denkmalschutz und den Belangen der Forstwirtschaft hinzugefügt. Zudem wurde innerhalb der Planzeichnung eine 30 m breite Private Grünfläche als Wildschneise festgesetzt und der Abstand zwischen der am Plangebiet angrenzenden Waldfläche und den Baufeldern auf 30 m erhöht.

Die Prüfung der Artenschutzmaßnahmen der Brutvögel (insbesondere Feldlerche) wurde geprüft, vertieft sowie durch externe Maßnahmen und ein Artenschutz-Monitoring im Umweltbericht ergänzt. Der Bauzeitraum wurde auf den Zeitraum zwischen 1.10. und 31.01 begrenzt. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass in der bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere in Bezug auf boden- und gehölzbrütende Vogelarten sowie Amphibienarten) erfüllt werden.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden einzelne zusätzliche Hinweise in die Planunterlagen eingefügt und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Stand: Mai 2025

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.____ beschlossen.

gez. Philipp Schulz
Der Bürgermeister
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterehausen/Dosse, durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg

Am Born 6 B
22765 Hamburg
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Marvin Lanbin

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Büro Erkner bei Berlin

Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner